

The Center for Research Libraries scans to provide digital delivery of its holdings. In some cases problems with the quality of the original document or microfilm reproduction may result in a lower quality scan, but it will be legible. In some cases pages may be damaged or missing. Files include OCR (machine searchable text) when the quality of the scan and the language or format of the text allows.

If preferred, you may request a loan by contacting Center for Research Libraries through your Interlibrary Loan Office.

Rights and usage

Materials digitized by the Center for Research Libraries are intended for the personal educational and research use of students, scholars, and other researchers of the CRL member community. Copyrighted images and texts are not to be reproduced, displayed, distributed, broadcast, or downloaded for other purposes without the expressed, written permission of the copyright owner.

© Center for Research Libraries

Scan Date: July 14, 2009

Identifier: d-s-000248



P-00140646

1928



Die Entwicklung des Standes der Privatarchitekten in Deutschland

Von der Technischen Hochschule zu Dresden
zur Erlangung der Würde eines Doktor-Ingenieurs
genehmigte Dissertation

vorgelegt von

Dipl.-Ing. Arno Schurath

Thalheim i. Erzgebirge

Dresden 1928

Printed in Germany

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. It is mostly illegible due to fading and ghosting.

Referent: Geheimer Hofrat Prof. Dr. Dülfer

Korreferent: Prof. Dr. Schäfer

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Die Entwicklung des Standes der Privatarchitekten in Deutschland.

Die Anregung zu vorliegender Arbeit verdanke ich dem Ehrenpräsidenten des Bundes Deutscher Architekten, Herrn Geheimen Rat Professor Dr. Dr.-Ing. D. Cornelius Gurlitt in Dresden.

Sie ist ein erster Versuch, festzustellen, wie die deutschen Privatarchitekten zu jener Einheit gelangt sind, die sich heute im Bunde Deutscher Architekten (BDA.) verkörpert.

Zunächst sind die im Thema enthaltenen Begriffe zu definieren. Insbesondere sind die Berufsbezeichnungen des Bauwesens, so wie sie weiterhin gebraucht werden, festzulegen, da gerade in dieser Beziehung eine ziemliche Verwirrung herrscht. Nachdem nachgewiesen ist, daß wir berechtigt sind, von einem Stande der Privatarchitekten in Deutschland zu sprechen, ist seine Entstehung darzustellen. Dabei muß bis auf die Zeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts zurückgegangen werden, um ein einigermaßen klares Bild darüber zu erhalten, auf welchem Wege über verschiedene Zwischenformen des Berufes hinweg die Standesbildung vor sich gegangen ist. Für die Arbeit ergibt sich danach folgende Einteilung:

1. Die Definition der Begriffe des Themas und der Berufsbezeichnungen im Bauwesen.
2. Die Verhältnisse im Bauwesen um 1800 und das Monopol der Beamtenarchitekten bis 1831.
3. Die Entstehung des Privatarchitektenberufes bis 1879.
4. Die Entwicklung zum Berufsstande bis 1919.

5. Die Sicherungen des Berufes und des Standes.
(A. Gebührenordnung, B. Wettbewerbswesen, C. Architektenkammern.)
6. Die internationalen Architektenkongresse.

Die Definition der Begriffe des Themas und der Berufsbezeichnungen im Bauwesen.

Die mit der Planung und Ausführung von Bauwerken beschäftigten Berufe führen eine Zahl von Berufsbezeichnungen, die im täglichen Gebrauche, aber auch in der wissenschaftlichen Literatur oft sehr willkürlich verwendet werden. Sie sollen deshalb, soweit sie nachstehend vorkommen, in ihrem weiterhin gebrauchten, heute gültigen Sinne prinzipiell definiert werden.

Maurer- und Zimmerermeister sind Handwerker, die nach ihrer Elementarschulzeit den für das Handwerk vorgeschriebenen Ausbildungsgang als Lehrlinge und als Gesellen zurückgelegt und die Meisterprüfung bestanden haben. Die Führung dieser Berufsbezeichnungen war früher durch die Zunftordnungen und ist jetzt durch die Gewerbeordnung im Gebiete des Deutschen Reiches geregelt, nachdem für eine kurze Zeit nach Einführung der Gewerbefreiheit jedem das Recht zugestanden hatte, sich als Maurer- oder Zimmerermeister (dasselbe gilt auch für den Beruf des Steinmetzen) zu bezeichnen.

Baugewerksmeister nannten sich diejenigen, welche, nachdem die Gewerbeordnung die Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer Handwerksbezeichnung an gewisse Bedingungen geknüpft hatte, diesen nicht mehr entsprachen. Erst 1908 ist durch Änderung des § 133 der Gewerbeordnung die Führung dieser Bezeichnung reichsgesetzlich verboten worden.

Unter Baumeister verstand man in früheren Zeiten nicht einen Techniker, sondern den Verwalter der Baukasse; auch Ratsmitglieder der Städte, die die Bausachen bearbeiteten und im Range direkt unter den Bürgermeistern standen, hießen so. Seitdem sich die deutschen Einzelstaaten eigene Bauverwaltungen geschaffen hatten, wurde die Bezeichnung Baumeister neben Bauführer, Baukondukteur, Bauinspektor und ähnlichen

Bildungen ein Titel für die höheren Baubeamten. Das Wort wurde auch häufig generell für alle höheren Baubeamten gebraucht, auch wenn sie ihrem höheren oder niederen Range entsprechend einen anderen Titel führten.

Seit der Einführung der Gewerbeordnung (GO.) bis 1908 stand auch die Führung der Bezeichnung Baumeister jedem nach Belieben frei. Entsprechend dem § 133 Abs. 2 Satz 2 des genannten Gesetzes, der bis zu einer endgültigen bundesrätlichen Regelung, die aber nie erfolgt ist, die Erteilung der Berechtigung zur Beilegung der Titel Baumeister und Baugewerksmeister der Regelung durch die Länder überläßt, haben Sachsen, Württemberg, Baden, Sachsen-Altenburg und Reuß solche, allerdings nicht einheitliche, Vorschriften erlassen. Im allgemeinen darf sich danach derjenige Baumeister nennen, der, handwerklich vorgebildet, nach dem Besuche einer mittleren Fachschule eine gewisse Praxis nachweisen kann und schließlich noch eine besondere Baumeisterprüfung abgelegt hat. Die Beamten führen zum Unterschiede von diesen Baumeistern einen ihre Behörde kennzeichnenden Zusatz, wie Regierungsbaumeister, Kreisbaumeister, Stadtbaumeister, Marinebaumeister.

Die gesamten Bezeichnungen mit dem Suffix Meister gelten, wenn man von den Beamten absieht, für Baukundige, die die Qualifikation besitzen, im Baugewerbe leitend tätig zu sein.

Handelte es sich bisher infolge gesetzlicher Regelung um Berufsbezeichnungen für ziemlich klar abgegrenzte Berufskreise, so ist es mit der Bezeichnung Architekt ganz anders.

Entsprechend dem Sinne seines griechischen Wortstammes bedeutet Architekt: der Erste, der Erzeugende, der Erfinder. Es ist demnach die gegebene Bezeichnung für denjenigen, der einen Bau entwirft, oder wie man noch im vorigen Jahrhundert mit etwas zu starker Betonung des Technischen, aber sonst sehr treffend sagte, erfindet, der seinen Vorstellungen von dem zu schaffenden Gebäude eine Zwischenform der Zeichnung oder des Modelles gibt und schließlich auch die Umsetzung seiner graphisch niedergelegten Gedanken in kubische Massen und Räume überwacht und leitet. Die Tätigkeit des Architekten ist die Voraussetzung für alles weitere Wirken der Bauleute. Jeder, der die entsprechende umfassende Vorbildung, ohne Rücksicht darauf,

wie er sie erworben hat, besitzt, wer ferner die natürliche Begabung hat, abstrakte Baugedanken konkret zu gestalten, und zwar in selbständiger, ästhetisch befriedigender Form, deren jeder ist Architekt. Dies kann also sowohl für den künstlerisch befähigten Handwerksmeister gelten, als auch für den obige Voraussetzungen erfüllenden Baubeamten, wie für den in der geschilderten Weise sich betätigenden Angestellten. Sie alle fallen unter den weiteren Begriff Architekt.

Unter Privatarchitekten im Sinne der nachstehenden Ausführungen wollen wir nun diejenige besondere Gruppe der Architekten verstehen, die, weder beamtet, noch angestellt, noch ihre Architektentätigkeit mit derjenigen eines Bauausführenden verbindend, selbständig im freien geistigen Berufe tätig, mit einem gewissen Mindestmaß künstlerischer Fähigkeiten begabt, Bauten entwerfen und zumeist auch als Treuhänder und Anwälte des Bauherrn die Ausführungen überwachen, und die ihre Arbeit nach den Sätzen einer Gebührenordnung berechnen.

Das Wort Architekt war im 19. Jahrhundert wenig gebräuchlich, fast nur die Baubeamten bezeichneten sich so. Erst die bereits erwähnte Bestimmung im § 133 der GO. war der Anlaß, daß diejenigen, die von jetzt ab den Titel Baumeister oder Bauwerksmeister nicht mehr führen durften, einen Ersatz für diese verlorengegangenen Titel suchten. Da keine andere treffende Bezeichnung mehr frei war, so griffen sie skrupellos zu dem alten stolzen Worte Architekt. Also häufig gerade die Geringsten, die Unfähigsten unter den Bauleuten, unberufene Nichtsköner und Stümper und solche, die die Sachkenntnis der Bauherren mit unlauteren Mitteln ausnützen wollten, schmückten sich mit einem Titel, der Künstlertum, Verantwortlichkeitsgefühl, tiefes Wissen und Können und Organisations-talent in sich schließt. Die dem Handwerk bereitwillig gebotene staatliche Hilfe, nämlich der Schutz der Berufsbezeichnung, ist den Architekten versagt geblieben.

Wenn von einem Stande der Privatarchitekten die Rede sein soll, so handelt es sich um einen Berufsstand.

Was versteht man zunächst unter dem ersten Begriff des Wortgefüges, also unter Beruf, und gibt es einen Architekten- bzw. Privatarchitektenberuf?

Dunkmann definiert im Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft: Beruf ist alle Arbeit, sofern sie Arbeit im Dienste in und an der Gemeinschaft ist.

Nach Tatarin-Tarnheyden¹ ist Beruf die vom Individuum als Lebensaufgabe gewählte Beschäftigung im Dienste der Bedürfnisbefriedigung der Allgemeinheit. Der Beruf ist, wie er sagt, eines der stärksten Bindemittel, die die Individuen zu sozialen und wirtschaftlichen Einheiten zusammenfügen.

Feuchtwanger² endlich sagt: Beruf ist privatwirtschaftlicher Lebensunterhalt zuzüglich gemeinwirtschaftliches Amt.

Der Dienst für die Allgemeinheit, das altruistische Moment bei der Arbeit, die den Beruf übereinstimmend kennzeichnen, sind, was wohl nicht weiter bewiesen zu werden braucht, beim Berufe des Architekten, so wie wir ihn oben definiert haben, besonders ausgeprägt. —

Die Tätigkeit des Privatarchitekten wird auch als freier Beruf bezeichnet. „Frei ist der Beruf, der frei geübt werden muß, damit Kultur werde, frei, d. h. in unbedingter, auf sachliche Arbeit bedachter Hingabe an den absoluten Wertgedanken, dem das Schaffen dient, unabhängig von den störenden Kräften innen und außen.“ Diese Definition trifft nur auf die eine Gruppe der Architekten, nämlich die Privatarchitekten, zu.

Was ist weiterhin ein Berufsstand?

Unter Ständen waren in vergangenen Zeiten nur Geburtsstände zu verstehen, Lebenskreise, in die jeder hineingeboren wurde und von denen er während seines ganzen Lebens umgeben, in denen er gewissermaßen gefangen war. Die soziale Befreiung vernichtete diese Geburtsstände.

Sombart³ versteht unter Ständen auch jetzt nur noch Geburtsstände, so daß er also Bezeichnungen wie Richterstand als volkstümliche Fehlbezeichnungen charakterisiert. Diese Ansicht wird von anderen nicht geteilt. In der wissenschaftlichen Literatur werden häufig Begriffe verwendet wie: Standesehre,

¹ Edgar Tatarin-Tarnheyden. Die Berufsstände, ihre Stellung im Staatsrecht und die deutsche Wirtschaftsverfassung, Berlin 1922.

² Sigbert Feuchtwanger. Die freien Berufe, München und Leipzig 1922.

³ W. Sombart. Der moderne Kapitalismus.

Standespolitik, Ärztstand, Anwaltsstand, Standesorganisation, die sich alle auf Berufsstände beziehen.

Schmoller¹ spricht vom Stande unserer Geistlichen, Lehrer, Ärzte und Gelehrten.

Durch die Reichsverfassung, Art. 164, ist sogar der soziale Begriff Mittelstand festgelegt, der sich schwer bestimmen läßt, und der, wenn man bedenkt, daß hier ein wirtschaftliches Moment vorherrscht, besser als Klasse zu bezeichnen ist, da er eine Mittelstellung zwischen der Klasse der Kapitalisten und der Arbeiterklasse einnimmt.

Als Stand bezeichnet Feuchtwanger a. a. O.: die Gemeinschaft der im Gefühl gemeinsamer Verantwortlichkeit für die Erfüllung einer sozialen Aufgabe verbundenen Berufsgenossen. Er macht weiterhin das erfolgreiche Wirken eines freien Berufes direkt abhängig von der Standesbildung, indem er weiter sagt: ein freier Beruf ist um so mehr freier Beruf und um so mehr fähig, verantwortlicher Träger einer Kulturfunktion zu sein, je mehr die in ihm Tätigen Stand sind, d. h. lebendige Gemeinschaft der durch einen gemeinsamen Pflichtgedanken verbundenen Individuen, eine Gemeinschaft, die durch ein System von Maßnahmen die geistigen und materiellen Bedingungen der Schaffensfreiheit der einzelnen sichert.

Die berufliche Tätigkeit ist ein entscheidendes, wenn auch nicht das einzige Moment für die Zugehörigkeit zu diesen neuen Ständen, die man deshalb als Berufsstände zu bezeichnen pflegt. Da auch noch andere Momente für die Standeszugehörigkeit maßgebend sind, so bedingt nicht ohne weiteres die Ausübung eines bestimmten Berufes die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande. Es gibt einen Beruf der Juristen, die man jedoch in drei verschiedene Stände teilen kann, und zwar: den Stand der Anwälte, den Stand der Richter und die im Beamtenstand vereinigten Verwaltungsjuristen. Demnach wäre es falsch, von einem Juristenstande zu sprechen. Andererseits zeigt die Bezeichnung Beamtenstand, da Beamter keine Berufsbezeichnung ist, daß auch die Angehörigen verschiedener Berufe zu einem Stande gehören können. Da, wie bei den Ärzten, eine Berufsart

¹ G. Schmoller. Die soziale Frage.

auch geschlossen in einem Stande zusammengefaßt werden kann, so daß also Beruf und Stand gleichbedeutend sein können, so erhebt sich die Frage, welche Merkmale für die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande maßgebend sind. Die oben angegebene Erklärung des Begriffes Stand von Feuchtwanger genügt nicht allgemein, da er den gemeinsamen Beruf als wesentlich für die Standesbildung hinstellt, was aber nach den oben angeführten Beispielen nicht richtig ist. Allgemeinere Kennzeichen für einen Stand gibt Gustav Schmoller. In seinem Werke „Die soziale Frage“ zählt er eine Anzahl von Merkmalen auf, deren mehr oder weniger vollständiges Vorhandensein die Gesellschaft in verschiedene Klassen teilt, wobei hier der Begriff Klasse mit dem Begriff Stand gleichzusetzen ist, da es sich um eine soziale Einteilung handelt.

Für diese Eingliederung sind maßgebend:

1. Gleiche oder ähnliche Eigenschaften und Lebensbedingungen.
2. Gleiche oder ähnliche Berufs- und Arbeitstätigkeiten.
3. Gleiche oder ähnliche Besitzart und Besitzgröße.
4. Gleiche oder ähnliche Einfügung in die Ordnung der Volkswirtschaft und des Staates.
5. Gleicher oder ähnlicher Rang in der hierarchischen Gesellschaftsordnung.
6. Gleiche oder ähnliche Interessen aller Art, wodurch die Gruppen ein Bewußtsein der Zusammengehörigkeit haben und dem Ausdruck geben.

Wir wollen nun prüfen, ob nach den Schmollerschen Merkmalen von einem Architektenstande gesprochen werden kann. Wir sahen oben, daß Architekten sein können: Baubeamte, Angestellte, Bauunternehmer und Privatarchitekten. Schon ein flüchtiger Vergleich zeigt, daß die obigen Merkmale zum großen Teil nicht für diese vier Gruppen gemeinsam vorhanden sind.

Besitzart und Besitzgröße trennen mindestens die Unternehmer von den anderen Architekten, bei denen an Stelle des Besitzes das Einkommen tritt. Der Beamte und der Angestellte beziehen Gehälter, während der selbständige Privatarchitekt Gebühren erhält. Zwischen Gehalt und Gebühren bestehen nach Art und Größe erhebliche Unterschiede.

Daß von einer gleichen Einfügung in die Volkswirtschaft und in die Ordnung des Staates keine Rede sein kann, ist offensichtlich. Es treten hier bezüglich der Staatsordnung zwischen den Beamten und den übrigen Gruppen Gegensätze auf, während die Gruppen der Unternehmer, der Angestellten und der Privatarchitekten durch ihre verschiedene Einfügung in die private Wirtschaft getrennt sind.

Die Gleichheit des gesellschaftlichen Ranges trifft ebenfalls nicht zu.

Besonders deutlich wird der Unterschied dadurch, daß das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit fehlt. Es bekämpfen sich im Gegenteil die einzelnen Gruppen untereinander. Wie wir später sehen werden, bestehen große Gegensätze besonders zwischen Privatarchitekten und Baubeamten, ferner zwischen Privatarchitekten und Bauunternehmern, soweit die letzteren sich auch als Architekten betätigen.

Auf Grund dieser Überlegung kann es keinen Architektenstand geben, obwohl ein Architektenberuf vorhanden ist.

Zu einem anderen Ergebnis kommen wir aber, wenn wir die Gruppe der Privatarchitekten betrachten. Sie bilden tatsächlich eine Einheit, auf die die Schmollerschen Merkmale ebenso restlos zutreffen, wie bei den Berufsständen der Ärzte und Rechtsanwälte. Zu beachten ist, daß die Zugehörigkeit zu einem Stande nach Schmoller nicht von einer bestimmten Vorbildung oder der Ablegung einer Prüfung abhängig ist.

Der Privatarchitektenstand ist noch sehr jung. Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit unter Ausschluß der übrigen Architektengruppen ist erst seit etwa einem Vierteljahrhundert vorhanden und die Gründung des neuen Bundes Deutscher Architekten wurde erst 1919 der sichtbare Ausdruck dieser Gemeinschaft. Ihre Entstehung sollen die folgenden Ausführungen zeigen.

Die Verhältnisse im Bauwesen um 1800 und das Monopol der Beamtenarchitekten bis 1831.

Das Gebiet des späteren Deutschen Reiches war um 1800 der Boden einer Kultur, die wohl für Dichtung und Philosophie einen Höhepunkt, eine später nicht wieder erreichte Blütezeit

bedeutete, in der aber die Kunst mit ihren Ansprüchen an die Sinne nur als armseliges Pflänzlein gedieh. Die Armut des Volkes und eine stagnierende, einfache, unkomplizierte Wirtschaft mit fast noch mittelalterlicher Verfassung waren die Ursachen dazu, daß sich die geistigen Kräfte des Volkes vornehmlich nach innen entwickelten. Es ist typisch, daß in einer solchen literarisch-philosophisch orientierten Epoche die Freude am Sinnlichen verkümmert, daß man allen Schein haßt und sich statt dessen eine Welt der Ideen aufbaut, in der man glücklich ist.

Auch den bildenden Künsten prägte dieser Geisteszustand seinen Stempel auf. Sie entbehrten jeder produktiv künstlerischen Kraft. Es gab Ästheten und Historiker, aber keine schöpferisch-revolutionären Talente. Nicht nur die hohe Baukunst lag brach, auch die mehr von technischen Gesichtspunkten aus zu betrachtende bürgerliche Baukunst war bei der allgemeinen Bedürfnislosigkeit der Bevölkerung in bezug auf äußerliche Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten vernachlässigt, gegen früher sogar zurückgegangen.

Stellen wir uns kurz vor, was man zu jener Zeit unter dem Baugewerbe verstand!

Seine Hauptaufgabe war die Errichtung von Wohnungen und, damit häufig verbunden, von gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsstätten. Die Herstellung erfolgte nach traditionellen, erprobten Regeln, sie war einfach und lag in den Städten fast ausschließlich in den Händen der Handwerksmeister. Auf dem Lande erstreckte sich die hauswirtschaftliche Eigenproduktion noch häufig auf die Errichtung einfacher Gebäude. Die hauptsächlichsten Angaben über die Lage des Hauses und über die Anordnung der einzelnen Räume gab der Bauherr. Er und der Handwerksmeister teilten sich wohl gleichmäßig in die Tätigkeit des Architekten, die für solche Aufgaben kaum besondere Kenntnisse erforderte. Massive Häuser waren nur selten vorhanden. Im ganzen preußischen Staate waren es im Anfange des 19. Jahrhunderts nur 17 von 1000 Häusern. Die geringe Größe und Baukosten dieser Bauwerke geht aus nachstehendem Beispiele hervor. Weimar bestand zur Zeit Goethes aus zirka 800 Häusern, in denen die Bevölkerung von rund 8000 Seelen lebte. 150 dieser Gebäude kosteten je rund 200

Thaler, weitere 150 je 400 Thaler, bei nur 4 Privathäusern lag der Wert zwischen 10000 und 20000 Thalern. In den größeren Städten war es nicht viel anders. Auch ihre Bevölkerung war in bezug auf Wohnstätten äußerst anspruchslos und bescheiden. Auch war sie noch stark von landwirtschaftlicher Bevölkerung durchsetzt.

Für den Entwurf und die Ausführung gelegentlicher größerer privater Aufgaben standen nur die Handwerksmeister zur Verfügung. In solchen Fällen wurden von ihnen also häufig Leistungen verlangt, die sie ihrer Erziehung und ihrem bürgerlichen Leben nach vielleicht noch technisch, aber kaum künstlerisch vollkommen erledigen konnten.

Vereinzelte Auftraggeber für größere monumentale Bauten waren die Fürsten, die Staatsverwaltung und die Kirche. Für die Durchführung solcher Projekte war der Architekt früher nicht zu entbehren gewesen. Als in den armen deutschen Ländern aber die größeren Bauaufgaben aus Mangel an Mitteln unterbleiben mußten oder doch wenigstens sich stark verminderten, starben damit die Architekten aus.

Der freie, in künstlerischer und sozialer Hinsicht gleichermaßen angesehene Künstler, der auf Grund seiner Leistungen geschätzt und gesucht war, existierte wohl noch in Frankreich und in England, wo er günstigere Daseinsbedingungen hatte. In Deutschland dagegen fand man ihn nicht mehr. Ihn mußten die Handwerksmeister ersetzen. Wer in Bayern Meister werden wollte, mußte z. B. schon nach den Zunftsätzen von 1779 Plan und Aufriß zu einer fürstlichen Residenz und den dazu gehörigen Nebengebäuden liefern und einen Kostenanschlag dafür aufstellen. Die Voraussetzungen für künstlerische Leistungen sind wohl unter solchen Umständen nicht allgemein gegeben gewesen. Die Kunst war zum Handwerk geworden.

Die fehlenden Architekten begannen nach 1800 durch die vom Staate angestellten Baubeamten ersetzt zu werden. Ursprünglich waren dies Leute ohne eigentliche technische Bildung oder künstlerische Fähigkeiten. Ihre Aufgabe bestand in der Beaufsichtigung und Abnahme der meist kleineren Bauausführungen. Sie vertraten lediglich dem Ausführenden gegenüber den Staat als Auftraggeber. Mit dem Wachsen der Staatsbauten

nach Zahl und Umfang machte sich das Bedürfnis geltend, diese Beamten auch technisch auszubilden. Das Staatsbauwesen wurde zwar in allen deutschen Einzelstaaten organisiert und an die allgemeine Staatsverwaltung angeschlossen. Maßgebend war aber dabei nicht eine Förderung des Bauwesens in künstlerischer oder technischer Hinsicht, sondern lediglich pekuniäre Rücksichten auf die Staatskasse. Deshalb mußten einfache Beamte genügen, bei denen man Gehälter sparen konnte. Ihre Ausbildung erhielten diese Beamten in Preußen auf der Kgl. Bauakademie zu Berlin, deren Lehrplan und Ziel damals nicht dazu angetan war, in ihnen das Selbstbewußtsein früherer Architektengenerationen zu erzeugen. Trotz ihres akademischen Charakters verlangte die Anstalt nur ein Eintrittsalter von 15 Jahren, ferner daß die Schüler leserlich und orthographisch schreiben und richtig rechnen konnten und daß sie die Grundlagen des Französischen und Lateinischen kannten. Zeichenkenntnisse waren ursprünglich überhaupt nicht nötig. Die Gesamtdauer des Studiums betrug 4 Jahre, während der Sommermonate wurde praktisch gearbeitet.

Diese Bedingungen gestatten einen Rückschluß auf die allgemeine Bildung dieser Beamten. Sie wird sicher weit hinter derjenigen der auf der Universität Vorgebildeten zurückgestanden haben. Die soziale Stellung dieser Baubedienten, wie sie im amtlichen Verkehr genannt wurden, entsprach natürlich diesem Bildungsniveau.

Diese Tatsache war für die Baukunst verhältnismäßig bedeutungslos, solange die Baubeamten nur das Staatsbauwesen verwalteten. Bedenklich wurde der Zustand erst, als sie auch technisch und künstlerisch für den Staat tätig werden mußten. Chaussee- und Wasserbauten boten nach den Befreiungskriegen einer größeren Zahl von Baumeistern Beschäftigung. Da größte Sparsamkeit weiterhin oberster Grundsatz der staatlichen Bauverwaltungen blieb, so ist es kein Wunder, daß die vorhandenen Beamten mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Arbeiten betraut wurden. Eine Unterscheidung zwischen Hoch- und Tiefbau gab es nicht und die staatlichen Baubeamten mußten das gesamte Gebiet des Bauwesens beherrschen. Die Ausbildung unterschied sich wesentlich von der heute üblichen.

Als erstes verlangte man eine regelrechte Lehrzeit als Feldmesser. Dieser Beruf stand um 1815 bis weit in die Zeit der Eisenbahnbauten hinein außerordentlich in Blüte. Viele drängten sich dazu, weil diese Tätigkeit besonders gut bezahlt wurde, und vernachlässigten darüber ihre Weiterbildung in den speziellen Baudisziplinen. 1808 klagt Louis Catel¹: Der praktische Baumeister soll vermessen können, um in einzelnen Fällen sich selbst zu helfen, wenn kein Feldmesser in seiner Nähe ist. Aber nie darf das Vermessen als Nebenberuf von den Bauverständigen bei ihren übrigen Berufsgeschäften betrieben werden. Die Vernachlässigung der Hauptsache ist in der Regel die Folge davon. Wenn aber junge, angesehene Baukünstler zu ihrem Unterhalt und wegen der guten Bezahlung dieses Fach betreiben, so erwächst ihnen daraus ein außerordentlich großer Nachteil für ihre zukünftige Bildung, indem sie die beste Lehrzeit damit verlieren. Der Staat möge denjenigen angehenden Baukünstlern, welche sich diesem Fache ausschließlich gewidmet haben, die Besorgung von Vermessungen untersagen.

Der Staat unternahm zunächst nichts gegen die Privatarbeit der Baubeamten, denn erstens war ihre Zeit vermutlich mit amtlicher Tätigkeit nicht voll ausgenützt, und zweitens war die Bezahlung der Baumeister derartig gering, daß man gern ein Auge zudrückte, wenn ihre Dienstfreudigkeit durch private Einnahmen gehoben wurde. Daß die Amtstätigkeit von einzelnen unter dieser Privatbeschäftigung zuweilen litt, veranlaßte Louis Catel zu der weiteren Bemerkung: Der Staat hat dadurch, daß er Baumeister in seine Dienste genommen, sich über die Benutzung ihrer Zeit ein ausschließliches Recht erworben. Wollten sie dieselbe zu anderer Nebenarbeit verwenden, so könnte nur das Staatsinteresse darunter leiden. Aus diesen Rücksichten sollte der Staat bei strenger Ahndung seinen Baubeamten untersagen, für Privatleute Bauten zu übernehmen. Jeder besondere Magistrat der Stadt, jede Korporation oder Gemeinde, jeder reichere oder ärmere Privatmann, selbst der Fürst mögen Baumeister annehmen nach Belieben und von ihnen ausführen

¹ Louis Catel. Über die zweckmäßigste Organisation des öffentl. Bauwesens in einem Staate und über die wahren Verhältnisse der Baumeister, Handwerker und Handwerkszünfte zu demselben. Berlin 1808.

lassen, was ihnen anständig ist. Auf diese Weise wird eine wohlthätige Scheidelinie zwischen den Baumeistern des Staates und den Baumeistern der Nation entstehen und eine lobenswerte Konkurrenz erweckt werden.

Dieser Ruf mußte allerdings vereinzelt bleiben, solange die Bauwirtschaft noch keinen Boden für eine gesicherte freie architektonische Tätigkeit bot. Die Belebung der preußischen Wirtschaft durch die um 1810 wenigstens teilweise erfolgte Anerkennung der Gewerbefreiheit und durch die Zolltarifreform von 1818, die eine große Zahl von Zolltarifen und ebensoviele Zollgrenzen beseitigte und Preußen zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet gestaltete, führte zunächst zu größeren Aufgaben für die Staatsbaubeamten, zu deren Erfüllung eine bessere technische Bildung nötig wurde, die ihnen die Bauakademie vermittelte. Der Einfluß Schinkels brachte außerdem wieder künstlerisches Verständnis in die Baubeamtenkreise. Auf diese Weise erhoben sich die Staatsbaumeister bald über das Niveau der Handwerksmeister. Sie wurden fähig, die Entwürfe zu Staatsbauten nicht nur zu beaufsichtigen, sondern selbst besser aufzustellen. Bei der eigentlichen Leitung der Bauten im Interesse des Staates bot sich ihnen weiterhin Gelegenheit, ihre Kenntnisse praktisch zu erweitern. Die Staatsbaumeister bekamen nach und nach, obwohl 1812 und 1821 auch an die Handwerker strengere Anforderungen gestellt und die Meisterprüfungen im Baugewerbe erheblich verschärft wurden, die Führung im gesamten Bauwesen. Sie waren die Vertreter der künstlerischen Ideen und gleichzeitig die Führer des Handwerks zu weiterer Vervollkommnung. Die Bearbeitung der bedeutenderen Privatbauten fiel ihnen damals wohl restlos zu.

An diesen Zuständen änderte sich nichts Wesentliches bis etwa 1830. Festzustellen ist nur eine immer größere wissenschaftliche Vertiefung des Bauwesens. Die Empirie, das persönliche Können, weicht dem objektiven Wissen, das die Grundlage zu unserer modernen Technik schafft. Zwar wurden schon 1775 an der Berliner Akademie der Künste öffentliche Vorlesungen über bauwissenschaftliche Disziplinen eingeführt, denen 1790 auch ästhetische Vorträge folgten, und 1796 wurde die Kgl. Bauakademie die zentrale Bildungsanstalt für die Angehörigen

des preußischen Staatsbauwesens, an der außer Architektur und Zivilbaukunst auch die Ingenieurwissenschaften und in gewissen Grade der Maschinenbau gelehrt wurden. Der praktische Nutzen dieser Bestrebungen aber blieb fast Null, da den auszubildenden Kräften zunächst die praktischen Aufgaben fehlten. Erst seit der 1820 beginnenden Lehrtätigkeit Schinkels an der mit der Akademie der Künste bis 1824 verbundenen Bauakademie nahm diese Anstalt einen bemerkenswerten Aufschwung. Schinkels geistige Einwirkung führte insbesondere auch zu einem Überwiegen der Architektur über das Ingenieurwesen. Unter ihrem großen Meister wurden sich die Architekten wieder ihrer Tradition bewußt. Sie strebten einerseits nach künstlerischer Vollendung und suchten andererseits ihre gesellschaftliche Stellung gegenüber den Baubeamten zu verbessern. Ob hierbei das ideale Streben überwog, der Kunst wieder die ihr zukommende Stellung im kulturellen Leben zu erobern, oder ob man vornehmlich mißmutig war, trotz der immer größeren, an die geistigen Fähigkeiten der Techniker gestellten Anforderungen und trotz der in ihrer Hand liegenden Staatswerte nur als Beamte zweiter Klasse, als Subalterne, angesehen zu werden, mag hier nicht entschieden werden. Beide Momente werden dazu beigetragen haben, in den Beamten das erste Gefühl für die Notwendigkeit organisierter Zusammenarbeit aufkommen zu lassen.

Die Entstehung des Privatarchitektenberufs bis 1879.

Das Monopol der staatlichen Baubeamten auf die Bearbeitung aller bedeutenderen Bauwerke war bis etwa 1830 unangetastet geblieben. Nur unwesentliche Versuche, eine Bresche in diese Organisation zu schlagen, waren von einzelnen unternommen worden.

Von Bayern ist allerdings als bemerkenswerte Ausnahme bekannt, daß bereits 1807 „Zivilarchitekten“ vorhanden waren. Diese mußten an einer polytechnischen Schule oder an einer anderen hierzu geeigneten Lehranstalt die entsprechende Ausbildung genossen und eine besonders für sie vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, die jährlich oder je nach Anmeldung aller zwei Jahre am Sitze jeder Kreisregierung stattfand. Fragen

und Programme wurden von der obersten Baubehörde bestimmt. Die Zivilarchitekten durften bei Bauausführungen nach eigenen Plänen nicht selbständig Gesellen und Lehrlingen halten und die Maurer- und Zimmerermeister durften nicht nach eigenen Zeichnungen, sondern nur nach vorschriftsmäßig genehmigten Plänen anderer Bauverständiger, nämlich der Zivilarchitekten, einen Bau unternehmen. Nur ausnahmsweise konnten die Befugnisse der Zivilarchitekten und der Maurermeister in einer Person vereinigt werden.

Dieser weitgehende Schutz des Privatarchitekten scheint nur vorübergehend und nur in Bayern bestanden zu haben. Erst im 20. Jahrhundert begannen die Architekten im Reiche allgemein nach ähnlichen staatlichen Vorschriften zu ringen, wie weiter unten bei Behandlung der Fragen der Architektenkammern gezeigt werden wird.

Wie es scheint, hat sich zunächst das Baugewerbe beschwert gefühlt, daß Staatsbaubeamte in ihrem privaten Nebenerwerb zu weit gingen. Der preußische Minister des Innern, von Schuckmann, erließ zwar am 25. 9. 1825 folgendes Zirkular-Reskript: „Es wird hierdurch festgesetzt, daß es den in königlicher Besoldung stehenden Baubeamten, als Regierungsbauräten, Bauinspektoren und Baukondukteuren zwar nach wie vor gestattet sein soll, Bauentwürfe mit den dazu erforderlichen Zeichnungen für Privatpersonen auszuarbeiten, aber nicht die Aufsicht oder wohl gar die Ausführung solcher Privatbaue ohne die spezielle, nur ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung des Ministeriums des Innern zu übernehmen.“

Aber durch eine Instruktion vom 8. 9. 1831 wurde den Baubeamten das unbeschränkte Recht zugestanden, ohne besonderen Befähigungsnachweis sämtliche Baugewerbe gleichzeitig zu betreiben, so daß das dem Baugewerbe 1825 gezeigte Entgegenkommen nur vorübergehend in Erscheinung getreten war.

Das gleiche Jahr 1831 brachte unter demselben Minister von Schuckmann eine für die weitere Entwicklung sehr wichtige, durchgreifende Reform des gesamten Bauwesens und mit ihr des technischen Unterrichts. Das wichtigste im Zusammenhange mit den weiter zu behandelnden Fragen ist hier die Tat-

sache, daß neben den bisher schon vorhandenen Prüfungsbestimmungen für die Feldmesser und die Staatsarchitekten auch solche für Privatarchitekten eingeführt wurden. Es erfolgte eine strenge Unterscheidung zwischen den Kandidaten, die sich dem Staatsdienste widmen wollten und den sogenannten Privatbaumeistern, die weiterhin unter größerer Betonung des eigentlichen bautechnischen Elementes klar von den Feldmessern getrennt wurden. Es ist ein Fortschritt gegenüber den früheren Bestimmungen, daß nicht mehr die direkten Bedürfnisse des Staates ausschließlich maßgebend sind für den Unterricht auf der allgemeinen Bauschule, in die die Bauakademie umgewandelt war, sondern daß sich der Staat auch um eine geeignete Vorbildungsmöglichkeit für die private Ausübung des Architektenberufes verantwortlich fühlte.

Obwohl auch die Baubeamten immer noch zu den subalternen Staatsbeamten gezählt wurden, und man für ihr Studium noch nicht das Abiturientenzeugnis verlangte, so waren die an die Privatbaumeister gestellten Anforderungen noch geringer.

Die Privatbaumeisterprüfung konnten diejenigen ablegen, welche auf Anstellung im Staatsdienste keinen Anspruch machten. Ihnen war, wie auch den Baubeamten, der Betrieb mehrerer Baugewerbe gestattet. Als allgemeine Vorbildung wurde verlangt die Reife der 3. Klasse eines Gymnasiums, die praktische Erlernung irgendeines Bauhandwerkes und die Ablegung der Meisterprüfung hierfür. Die Staatsbeamten mußten, wie schon angedeutet wurde, das gesamte Bauwesen beherrschen, während die Prüfungen für Privatbaumeister getrennt waren in A) für den Landbau (also den Hochbau), B) für den Maschinenbau. Das Ingenieurbauwesen lag noch ganz in den Händen der Behörden, sodaß eine Prüfung hierfür nicht notwendig war. An technischen Kenntnissen für die Klasse A wurden im allgemeinen dieselben verlangt, wie von den Kandidaten des Staatsbaumeisterexamens, ausgenommen der praktische Nachweis der Ausübung des Feldmessens und des Nivellierens, Feldeinteilungslehre, Planzeichnen, angewandte Mathematik (ausgenommen Statik) und der Straßenbau.

Der Andrang zur Beamtenlaufbahn war inzwischen so groß geworden, daß sich der Minister von Schuckmann im Jahre 1832

sogar veranlaßt sah, nochmals besonders zu empfehlen, „daß die noch nicht angestellten Baukondukteure bei der entfernten Aussicht auf eine Anstellung und der oft mangelnden Gelegenheit zu diätarischer Beschäftigung“ als Privatbaumeister sich einen Erwerb verschaffen sollten, indem sie Bauten selbständig unternehmen und ausführten.

Die Bedeutung des Titels Privatbaumeister in seiner Anlehnung an den der Beamten bestand in den ersten Jahren nach seiner Einführung darin, daß er den Privattechnikern ein gewisses gesellschaftliches Ansehen sicherte, denn zu jener Zeit galt nur derjenige Architekt etwas, der einen Titel aufweisen konnte, also Beamter war.

Da der Staat sich verpflichtet fühlte, wegen der gewaltigen Anforderungen, die an die Architekten in den nächsten Jahren gestellt wurden, für eine bessere, zeitgemäße Ausbildungsmöglichkeit zu sorgen, so wurde die erwähnte Einrichtung des Privatbaumeisters 1849 weiter ausgebaut.

Um ein genaueres Bild über diesen Beruf zu geben, werden nachstehend die Bestimmungen des Jahres 1849 angeführt. Die Wiedergabe der amtlichen Bekanntmachungen wird hier nur auf die Bestimmungen beschränkt, die zum Verständnis des Privatarchitektenberufes notwendig sind.

A. Vorschrift für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 1. 8. 1849 (aus der Zirkular-Verfügung mit den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung im Baufache, sowie für die Kgl. Bauakademie in Berlin vom 17. 8. 1849).

§ 1. Stufen der Ausbildung: Für diejenigen, welche dem Baufache sich widmen, bestehen fortan folgende Stufen der Ausbildung:

1. Bauführer;
2. Baumeister, und zwar:
 - a) Baumeister für den Land- und Schönbau,
 - b) Baumeister für den Wege- und Wasserbau;
3. Privatbaumeister.

§ 4. Baumeister und Privatbaumeisterprüfung.

I.

II. Behufs Zulassung zur Prüfung als Privatbaumeister ist bei der Meldung von den Kandidaten der Nachweis zu führen:

- a) darüber, daß sie das Handwerk eines Maurers, Zimmermanns oder Steinmetzen (Steinhauer) praktisch erlernt und für den selbständigen Betrieb des erlernten Handwerks die gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden haben;
- b) über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbständigen Betrieb des Handwerkes.

§ 6. Die . . . an den künftigen Privatbaumeister zu machenden Anforderungen stehen denjenigen an den künftigen Baumeister für Land- und Schönbau völlig gleich.

§ 10. Befugnisse der Baumeister und Privatbaumeister: Die Privatbaumeister sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bauunternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienst sind sie nicht befähigt und zur Bekleidung eines Kommunalbauamtes nur insoweit, als mit diesem nicht die Besorgung von Wege- und Wasserbaugeschäften verbunden ist.

§ 11. Beziehung zur Feldmeßkunst: Den Bauführern, den Baumeistern und Privatbaumeistern steht die Ausführung von Feldmesserarbeit nur insoweit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehört.

B. Vorschrift für die Kgl. Bauakademie zu Berlin vom 1. 8. 1849.

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I.

II. Von denjenigen, welche nur die Prüfung als Privatbaumeister ablegen wollen: das Zeugnis über das Bestehen der gesetzlich vorgeschriebenen Meisterprüfung für den selbständigen Betrieb des Handwerks als Zimmermann, Maurer und Steinmetz.

Zirkularverfügung betreffend die Prüfung der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister vom 30. 9. 1849.

Bekanntmachung der Kgl. Oberbaudeputation über die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden, vom 18. 9. 1849.

Auf Grund der §§ 3 und 6 der Vorschrift vom 1. 8. d. J. für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, werden die Anforderungen bei den betreffenden Prüfungen nachstehend näher angegeben:

I.

II. Baumeisterprüfung (diese Bestimmungen werden hier nur gegeben, weil sie, wie unten ersichtlich, auch für die Privatbaumeister gelten).

A. Für den Land- und Schönbau:

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Die wichtigeren Baustile aller Länder und Zeiten, ihre Entwicklung und die betreffenden vorzüglicheren Bauwerke in ihrer Anordnung und Eigentümlichkeit.
2. Konstruktionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bauanlagen. Apparate zum Heizen und Lüften verschiedener Gebäudegattungen, zur Bereitung von Speisen, zum Reinigen und Trocknen der Wäsche, zum Filtrieren des Trinkwassers, und anderen Bedürfnissen in größeren Haushaltungen.
3. Dynamik in ihrer Anwendung auf die Konstruktionen des Landbaues.
4. Den Schönbau, alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden einschl. der Städteanlagen selbst, die dabei Anwendung findenden Baustile und verzierenden Formen, welche auch durch Zeichnungen darzustellen die gehörige Fähigkeit und Fertigkeit vorhanden sein muß.
5. Geschäftsführung, Verfahren und Hilfsmittel bei Ausführung der Baue.

Die unter Klausur anzufertigende Arbeit wird sich auf einen der unter 2. und 4. gehörigen Gegenstände beziehen.

III. Privatmeisterprüfung:

Die Anforderungen stehen vorschriftsmäßig den bei der Baumeisterprüfung für den Land- und Schönbau sub II A aufgeführten völlig gleich. Auf die diesen Anforderungen unmittelbar zugrunde liegenden Kenntnisse, welche anderweit bei der Bauführerprüfung gefordert werden, wird hierbei nach Bedürfnis zurückgegangen.

Für die Anfertigung der verschiedenen Probearbeiten unter Klausur haben die Examinanden am ersten Tage der einwöchentlichen Klausurarbeit eine vorläufige Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung in den wesentlichen Teilen nicht abgewichen werden darf.

Die wirtschaftliche und technische Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft schritt inzwischen weiter lebhaft vorwärts. Das Jahr 1834 brachte den deutschen Zollverein, der ungefähr das Gebiet des heutigen Deutschland umfaßte und ein einheitliches Wirtschaftsgebiet schuf. Die starke Vermehrung der Edelmetalle, die Entdeckung reicher Goldminen in Kalifornien und Australien und Quecksilberfunde in Mexiko ermutigten zu Spekulation und gewinnversprechender Unternehmung. In der ersten großen Gründerzeit der 1850er Jahre entstanden Eisenbahnen, Banken, Bergwerke, Industrieunternehmungen. Der Großkapitalismus fing an, die Wirtschaft zu regieren. Es begann eine Vermögensbildung, die die Voraussetzung für einen neuen Aufschwung des Bauwesens wurde.

Das Baugewerbe entwickelte sich mehr industriell und auch in ihm war entsprechend der allgemeinen Tendenz natürlich alles in erster Linie auf Gewinn abgestellt.

Der Blütezeit des Baugewerbes entsprach nun aber durchaus nicht, wie man vermuten könnte, eine Blütezeit der Baukunst. Es lag noch ein tiefer Widerspruch zwischen dem Wesen und dem Bedürfnis der baukünstlerischen Tätigkeit und der wirtschaftlich-technischen Entwicklung. Die Baukunst konnte sich noch nicht zu dem hohen Stande der früheren Jahrhunderte zurückfinden. Die Technik dominierte und nahm die Geister

infolge der ungeheuren Fülle gänzlich neuer Aufgaben, die die Entwicklung Deutschlands vom Agrar- zum Industriestaat mit sich brachte, in Anspruch. In der taumelhaften Jagd nach pekuniären Erfolgen hatte niemand Sinn und Verlangen nach Kunst. Nicht einmal in den Architekten entstand der Wunsch, die Unternehmereigenschaft abzulegen und sich, frei von jedem kapitalistischen Einschlage, ausschließlich architektonischer Betätigung zu widmen und für die Gebilde des neuen Zeitalters den entsprechenden Ausdruck zu finden.

Der Anreiz, Privatbaumeister zu werden, nahm dabei immer mehr ab. Wer nicht gerade Wert darauf legte, mit dem Titel eine ihm schmeichelnde amtsähnliche Würde und Autorität zu erlangen, verzichtete auf die Vorbereitung zu einer Prüfung, die kostbare Zeit raubte und in wissenschaftlicher Hinsicht auch keinen besonders großen Wert hatte, da die verlangte Bildungsgrundlage für das Studium noch sehr niedrig war und demnach auch die Ziele nicht den Anforderungen der Zeit voll entsprachen. Außerdem war die Wertschätzung der Beamten in dem Maße zurückgegangen, wie der wirtschaftliche Erfolg der privaten Initiative das Selbstbewußtsein der Bauunternehmer hob. Ein kluger Kopf hatte in seiner Praxis genügend Möglichkeiten, mit seinen Aufgaben zu wachsen. So gab es denn eine Menge Baugewerksmeister, die den Privatbaumeister als eine überflüssige Einrichtung ansahen und deren Leistungen durchaus nicht hinter denen dieser zurückstanden.

Die Baubeamten, die sich immer noch als die einzig wahren Architekten der Nation fühlten und ihre Vorrangstellung, die schon erschüttert war, nicht gern aufgeben wollten, wurden durch die Gewerbeverordnung Preußens vom 9. 2. 1849 sehr enttäuscht, da sie ihnen das — wie schon erwähnt — durch Instruktion vom 8. 9. 1831 gewährte Recht, gleichzeitig alle Baugewerbe zu betreiben, wieder nahm. Sie mußten seitdem für die Leitung von Bauunternehmungen geprüfte Meister für diejenigen Fachgebiete heranziehen, für die sie nicht einen Befähigungsschein der Regierung besaßen. Bis 1849 war es nicht nur üblich gewesen, sondern, wie wir schon sahen, sogar vom Ministerium zeitweise empfohlen worden, daß die Baubeamten auch nebenberuflich Bauunternehmungen betrieben. Jedenfalls stand ihnen aber, sofern ihnen

der Staatsdienst nicht mehr zusagte, und sie auf die Staatskarriere verzichten wollten, die Möglichkeit offen, im Privatbauwesen ein reiches Betätigungsfeld mit besseren Verdienstmöglichkeiten zu finden. Dieser Wechsel war von jetzt ab unmöglich. Den Beamten stand nur noch frei, durch reine Entwurfstätigkeit sich einen Zuschuß zum Gehalt zu verdienen. Die meisten Bauherren aber verspürten schon damals keine Lust, besondere Ausgaben für einen Entwurf zu leisten, wenn sie ihn vom Baugewerksmeister „umsonst“ geliefert bekamen. Außerdem bestand infolge der nüchternen, rein praktischen Einstellung der damaligen Generation eine gewisse Abneigung gegen den „gelehrten Architekten“. Die Entwürfe der Baugewerbetreibenden wurden obendrein ohne weiteres von der Baupolizei anerkannt, so daß also auch in dieser Hinsicht die Tätigkeit der Beamten überflüssig erschien. Sie sagten deshalb der neuen Regelung den Kampf an.

In Sachsen konnten die geprüften Baumeister, d. h. die Staatsbaubeamten, nach der Verordnung vom 17. 9. 1855 in die Maurer- und Zimmererinnungen aufgenommen werden, ohne daß die nochmalige Ablegung einer Meisterprüfung notwendig gewesen wäre. Das Meisterrecht erhielten sie gegen Entrichtung der Meistergebühren. Dieses war Vorbedingung auch für den geprüften Baumeister zum selbständigen Gewerbebetrieb und zur eigenen Übernahme von Bauten.

Wie die Baubeamten ihr Ziel, die verlorengegangenen Rechte wieder zu erlangen, zu erreichen versuchten, kennzeichnet deutlich ihre Einstellung zur Wirtschaft. Das nächstliegende und einfachste wäre gewesen, für den Baubeamten a. D. die volle Freiheit des Gewerbes zu verlangen. Öfter und von verschiedenen Seiten wurde in den nächsten Jahren gefordert, daß jeder zur baupolizeilichen Revision vorzulegende Entwurf von einem Baumeister, worunter immer noch ausschließlich ein Baubeamter zu verstehen ist, unterzeichnet sein müsse und daß jeder von einem Baumeister geleitete Bau der baupolizeilichen Kontrolle entzogen sein solle.

Dieses Recht wäre sehr wesentlich gewesen. Doch war das allgemeine Streben nach völliger Gewerbefreiheit und das Vertrauen der Staatsarchitekten zu ihrer Kunst noch so groß, daß

sie eine solche Bevormundung der Gewerbe ablehnten und ein durch keinerlei staatliche Vorschriften gebundenes Zusammenarbeiten mit dem Baugewerbe erstrebten. Durch Freigabe der Gewerbe wurde vielmehr eine erhebliche Zunahme der selbständigen Bauunternehmer erwartet. Durch die inzwischen auf ein Minimum herabgesetzten Prüfungsanforderungen für den Baugewerksmeister war schon ein großer Mangel an Polieren eingetreten und eine Überzahl von Meistern entstanden. Dieser Zustand mußte noch schlimmer werden, wenn es ohne Prüfung jedem erlaubt war, Bauunternehmer zu werden. Gerade diese minderwertigen Meister in großer Zahl sollten die Notwendigkeit und Unentbehrlichkeit der Architekten beweisen. Von den einfachen Leuten wurde nicht der Ehrgeiz erwartet, alles selbst machen zu wollen und sich als Dilettanten architektonisch zu betätigen. Sie würden in Erkenntnis der Grenzen ihres Könnens bei der Aufstellung der Pläne Architekten heranziehen und unter diesen Verhältnissen dürften auch die Bauherren bald einsehen, wie wichtig ihnen die Hilfe der Architekten auch bei der Ausführung selbst sei. Ein gesteigertes Bedürfnis nach Architekten würde entstehen und ein neuer Stand deutscher Baukünstler würde sich bilden.

Die spätere Entwicklung ging auch in dieser Richtung, allerdings mit der Abweichung von obigem Gedanken, daß die neuen Baukünstler nicht aus dem Baubeamtentum, sondern aus dem zu diesem in Gegensatz tretenden Baugewerbe hervorgingen.

Der Privatbaumeister blieb ein Versuch, einen durch staatliche Prüfung und Abstempelung gezüchteten Architekten für die neuen großen Aufgaben der Städte, der Industrie, des Handels und Verkehrs und des Wohnungsbedarfs zu schaffen. Mit der Anlehnung der Ausbildung an die der Beamten wurde versucht, den Ansprüchen der privaten Wirtschaft zu genügen. Die Privatbaumeister sind aber, außer im Anfange, niemals wesentlich in Erscheinung getreten. Daß in den 60er Jahren nur sehr geringes Interesse für diese Laufbahn vorhanden war, zeigen die Verwaltungsberichte des preußischen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für die Jahre 1864 bis 1867:

	1864	1865	1866	1867	1864-67
Die Baumeisterprüfung bestanden	34	40	59	60	193
„ Privatbaumeisterprüfung „	6	6	7	7	26

Die letzte praktische Bedeutung verlor die Institution der Privatbaumeister durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 8. 7. 1868 über den Betrieb der stehenden Gewerbe. In § 2 heißt es: Für den Betrieb eines Gewerbes ist ein Befähigungsnachweis nicht mehr erforderlich.

Auch die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes bestimmt ausdrücklich in § 1: Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Da sich in diesem Gesetz keine Bestimmungen zugunsten der Privatbaumeister finden, ist dieses Institut damit in Wegfall gekommen. Die obengenannten Zahlen der Privatbaumeister gegenüber denen der beamteten Architekten entsprechen in keiner Weise der Bedeutung des Privatbauwesens dieser Jahre gegenüber dem staatlichen. Die meisten Arbeiten wurden eben von Handwerksmeistern, Bauunternehmern erledigt, die in ihrer oberen, in der Praxis gut ausgebildeten und ihren Beruf mit wissenschaftlichem und künstlerischem Ernste ausübenden Schicht nach und nach die Beamten verdrängten, besonders nachdem ihnen auch die Gesetzgebung, wie oben gezeigt wurde, zu Hilfe gekommen war. Diese obere Schicht der Handwerksmeister entwickelte sich damit mehr und mehr zum Privatarchitekten. Ein fundamentaler Unterschied gegenüber den Beamten bestand aber darin, daß, während diese auf rein architektonische Tätigkeit gesetzlich beschränkt waren, die Privatarchitekten immer noch im Handwerke oder Baugewerbe wurzelten.

Das Auftreten von Privatarchitekten war nicht überall im Reiche gleichmäßig erfolgt. Die größeren Städte waren ausschließlich der Boden, auf dem sie sich entwickeln konnten, und da in erster Linie wieder die industriereichen Gebiete, außer Berlin hauptsächlich Sachsen, das Rheinland und Westfalen. Die Einrichtung des Privatbaumeisters hat nur in den alten Provinzen Preußens bestanden, während in den übrigen Kleinstaaten sich die Obrigkeit um die Privatarchitekten nicht gekümmert hat.

Der Vorsprung, den die Beamten zur Zeit Schinkels vor dem Handwerke errungen hatten, war längst wieder verlorengegangen, insbesondere auch dadurch, daß eine falsche Erziehungspolitik des Staates sie nicht auf der Höhe der Zeit hielt. 1852 hob der preußische Staat die in der Praxis üblich gewordene Trennung des Hochbau- und des Bauingenieurfaches auf. Aus falschen Sparsamkeitsrücksichten wollte man die auf beiden Gebieten vom Staate ausgeübte Tätigkeit von ein und denselben Beamten leiten lassen. Dieses Bestreben führte zu einer Vereinigung der Fächer sowohl im Unterrichte an der Bauakademie, wie bei den Staatsprüfungen. Dem preußischen Baumeister wurde also die Vereinigung sämtlicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen sowohl der Architekten als auch der Ingenieure zugemutet. Selbst 1867 noch entschied sich die technische Oberbaudeputation gegen eine Trennung der Fächer. Die technischen Wissenschaften hatten sich inzwischen in solchem Maße entwickelt, daß eine vollkommene Beherrschung des gesamten Gebietes in der Praxis unmöglich war. Dieser Zustand in Preußen war ohne Beispiel in Europa. Er schuf Dilettanten auf beiden Gebieten und lediglich Verwaltungsbeamte mit technischen Kenntnissen. Ist es demnach zu verwundern, daß auch in der Öffentlichkeit die architektonische Kunstbetätigung des Staates häufig nur als Zweig des bürokratischen Verwaltungsapparates angesehen und dementsprechend eingeschätzt wurde?

Die Baubeamten hatten sich um die Mitte des Jahrhunderts in einer großen Zahl von Fachvereinen zusammengeschlossen. Das Organisationsbedürfnis der Privatarchitekten dagegen war nicht so stark gewesen, um zu einem eigenen Zusammenschluß zu führen. Die Handwerker fühlten sich zunächst nur als Architekten neben den Baubeamten und suchten deshalb Anschluß an die bestehenden Baubeamtenvereine, in denen sie allerdings bis in die 70er Jahre eine sehr unbedeutende Rolle spielten, die sie sich schließlich als Fremdkörper in diesen Organisationen fühlen ließ. Da von diesen Fachvereinen der Baubeamten sich infolge immer größer werdender Gegensätze später die Berufsvereine der privaten Architekten als Verkörperung einer selbstbewußten Gruppe abspalteten, so muß nachstehend auf die Geschichte dieser Beamtenvereine, insbesondere des ältesten

unter ihnen, nämlich des Architekten-Vereins (AV.) Berlin, näher eingegangen werden.

Die am Ende des 18. Jahrhunderts gegründete Bauakademie zu Berlin wurde 1824 bereits zum zweiten Male umgestaltet und in ihrer Oberleitung von der Kunstakademie, mit der man sie 1809 verbunden hatte, wieder abgetrennt. Die damit eingetretenen Änderungen waren in der Fachwelt nicht gerade begeistert aufgenommen worden. Sie veranlaßten eine Zusammenkunft von Baukondukteuren, die eine Eingabe an das Ministerium beraten sollten. Es waren also die jüngeren Elemente unter den Baubeamten, die zuerst die Unzulänglichkeit der behördlichen Maßnahmen zur Förderung des deutschen Bauwesens erkannten.

Am 5. 6. 1824 gründeten 18 Baukondukteure den Architektenverein Berlin „mit dem festen Willen, die wissenschaftliche Ausbildung unter sich zu fördern“. Da der Staat um jene Zeit vornehmlich den Ausbau seines Chaussee- und Wasserstraßennetzes betrieb, so beschäftigte sich der Verein in der ersten Zeit hauptsächlich mit Fragen des Bauingenieurwesens. Im März 1827 überreichte er dem Minister von Schuckmann seine Statuten, erfuhr aber eine sehr ungnädige Ablehnung: „Es läge völlig außerhalb seines Wirkungskreises, mit den Behörden zu kommunizieren, so wenig als es einer besonderen Repräsentation durch den Verein bedürfe.“

Hieraus ist zu ersehen, wie jedes aufkeimende private Interesse an der Baukunst bekämpft wurde. Das Bauwesen sollte obrigkeitliche Angelegenheit sein und auch bleiben. Dieser Standpunkt der Regierung ließ sich allerdings nur noch etwa zwanzig Jahre aufrecht erhalten.

Die erste Anerkennung fand der Verein 1848, als er zu Beratungen über die neue Bauordnung für Berlin und über die Reform der allgemeinen Bauschule herangezogen wurde. Hier war zum ersten Male die Möglichkeit gegeben, in Fragen, die die Allgemeinheit interessierten, mitzusprechen. Allerdings wird es einem freien Eintreten für moderne Ideen hinderlich gewesen sein, daß die Mitglieder des AV. bei diesen Beratungen ihren dienstlichen Vorgesetzten gegenüber saßen.

Der Berliner Verein war der einzige, bis 1842 der Württembergische Verein für Baukunde in Stuttgart entstand. Dann

wurden in rascher Folge weitere Vereine gegründet. 1846 der Sächsische Ingenieur- und Architektenverein zu Dresden, dessen Gründung von den beim Leipzig--Dresdener Eisenbahnbau beschäftigten Ingenieuren ausging. 1851 folgte Hannover und 1859 Osnabrück und der Architektonische Verein zu Hamburg, 1860 Kassel, 1866 der Technische Verein zu Lübeck, im gleichen Jahre Kiel. Dann erst kam Süddeutschland, das überhaupt erst spät den Anschluß an die norddeutschen Architekten fand. 1867 entstand der Bayrische Architekten- und Ingenieurverein in München und 1869 ein gleicher Verein für Baden und Karlsruhe und weitere Vereine in Breslau und Oldenburg. So war schließlich ein Netz von Berufsvereinen über das ganze Reichsgebiet gezogen. Es entsprach dem Bedürfnis nach fester Organisation, um fortlaufend die wichtigen Fragen beruflicher Art und später auch die von sozialer Bedeutung bearbeiten zu können.

Die Tätigkeit der einzelnen Vereine genügte aber nicht. Die allen deutschen Architekten gemeinsamen Interessen, die ihnen immer mehr und mehr zum Bewußtsein kamen, konnten nur auf nationalen Zusammenkünften beraten und vertreten werden.

Schon 1842 erging von Leipzig aus, angeregt hauptsächlich durch Dr. Puttrich, die Einladung zu einer Zusammenkunft „an alle Architekten und diejenigen, welche ein wissenschaftliches Interesse an der Baukunst nehmen“. Der Plan war mit dem damals noch einzigen deutschen Architektenverein, nämlich dem Berliner, vereinbart worden. Zu der Tagung fanden sich 147 Teilnehmer ein, die Mehrzahl naturgemäß aus Sachsen und Thüringen, nur einer aus Bayern und zwei aus Österreich. Obwohl die Versammlung noch lange nicht den Charakter einer allgemeinen deutschen Versammlung hatte, war man doch befriedigt von den wissenschaftlichen Vorträgen und Beratungen, der Ausstellung von Entwürfen und der gemeinschaftlichen Besichtigung von Sehenswürdigkeiten des Ortes und seiner Umgebung. Es wurde beschlossen, alle Jahre eine solche Versammlung einzuberufen.

In anderen Berufsgruppen war schon früher das Bedürfnis nach engerem Zusammenschluß hervorgetreten. Anfang der 20er Jahre des Jahrhunderts versammelten sich schon die

Naturforscher und Ärzte, Anfang der 30er Jahre die Philologen und Schulmänner, Ende der 30er Jahre die Forstleute und Landwirte. Erst dann folgten die Architekten dem Beispiel, gemeinsam ihre Berufsinteressen auf nationalen Versammlungen zu fördern.

Um die süddeutschen Architekten für die Tagung zu interessieren, wählte man für den 2. deutschen Architektentag Bamberg. Leider mit sehr geringem Erfolge. Es fanden sich nur 90 Teilnehmer ein und gerade der Süden und Südwesten war ganz schwach vertreten, ebenso der deutsche Norden und Westen und Österreich. Aus Karlsruhe und München war überhaupt niemand gekommen. Man ließ sich aber nicht entmutigen, auch als die Teilnehmerverzeichnisse der weiteren Zusammenkünfte in Prag, Halberstadt, Gotha und Mainz nicht viel anders aussahen. Wegen der politischen Wirren 1848/49 und wegen der Cholera 1850 und der Londoner Weltausstellung 1851 fanden in diesen Jahren keine Versammlungen statt. Die nächsten Tagungen wurden in Mainz, Köln, Dresden und Magdeburg abgehalten. 1853 in Köln war die Teilnehmerzahl auf über 300 heraufgegangen, aber einen allgemeinen deutschen Charakter trug auch diese Versammlung noch nicht. Erst 1858 in Stuttgart erschienen zum ersten Male sieben Münchener Architekten und eine noch bessere Mischung der deutschen Stämme zeigte Frankfurt am Main 1860 mit 316 Teilnehmer. War bisher schon zweimal auch die Schweiz vertreten gewesen, so kamen 1862 in Hannover bei einer Beteiligung von 651 Architekten auch Gäste aus Frankreich, Belgien und Schweden dazu. In Hannover mußte man eine neue Form für die gemeinschaftliche Tätigkeit schaffen, indem getrennte Sitzungen für Architekten, Bauingenieure und Maschineningenieure abgehalten wurden; denn die große Zahl der Teilnehmer erlaubte keine fruchtbaren Plenarverhandlungen mehr. Außerdem waren die Interessen der verschiedenen Fachgebiete allmählich zu differenziert geworden.

1864 tagte man mit 1397 Teilnehmern in Wien, 1868 mit 818 in Hamburg. 1870 endlich schlossen sich in Kassel elf Architekten- und Ingenieurvereine zu dem Verbands Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine (VDAJ.) zusammen. Der Zweck des Verbandes war:

- a) das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit unter den Fachgenossen zu erhalten;
- b) den Austausch der Ideen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Architektur und des Ingenieurwesens zu vermitteln;
- c) die gemeinsamen sozialen Interessen der Fachgenossen zu wahren.

Die Mittel zur Erreichung des Zweckes sollten sein:

- a) die Bearbeitung von Fragen, welche das Bauwesen, die mit ihm im Zusammenhang stehende Gesetzgebung und die soziale Stellung der Fachgenossen betreffen;
- b) periodische Wanderversammlungen;
- c) Benutzung einer Zeitschrift als Organ des Verbandes;
- d) Anordnung von Preisaufgaben, Versuchen, Ausstellungen usw.

Die bisherigen Wanderversammlungen deutscher Architekten sollten mit dem Charakter als Verbandsversammlungen beibehalten und in der Regel aller zwei Jahre abgehalten werden. Zur erfolgreichen Behandlung der Einzelfragen wurden drei Fachabteilungen geschaffen:

- a) für Architekten;
- b) für Bauingenieure;
- c) für mechanisches Bauwesen (Heizung und Lüftung, Wasserleitung und nach Bedürfnis sonstige Zweige der Technik).

Die einzelnen Architektenvereine und der aus ihnen gebildete Verband waren ihrer ganzen Zusammensetzung und ihrer Tendenz nach in erster Linie Beamtenvereine. Gewiß erstrebten sie eine ideale Förderung der Baukunst, darin waren sie mit den Privatarchitekten einer Meinung, aber in der Vertretung der sozialen Interessen beider Gruppen bildeten sich bald scharfe Gegensätze. Obwohl schon seit 1868 der AV. Berlin den neuen Verhältnissen Rechnung trug, und von da ab regelmäßig auch Privatarchitekten in seinem Vorstand hatte, sahen sich die unabhängigen Bauleute doch nicht genügend durch den Verein vertreten. Besonders wenn es sich um Regierungsmaßnahmen handelte, mußten die Architektenvereine versagen, da ihnen ja

die meisten höheren Baubeamten angehörten. Der Verband wurde noch lange nur von Beamten geleitet. Erst 1903, als die Bedeutung der alten Architektenvereine durch das immer größere Abschwenken der freien Baukünstler stark zurückzugehen drohte, konnte ein Privatarchitekt darin zum Vorsitz gelangen.

In sozialer Hinsicht kämpfte der Verband nur um eine Gleichstellung der höheren Baubeamten mit den juristischen Verwaltungsbeamten. Die Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Zieles getroffen wurden, mußten mit den Interessen der freien Architekten kollidieren. Zwar verstanden sich beide Gruppen, solange sich die Vereine hauptsächlich baukünstlerische und technische Aufgaben stellten und die Privatarchitekten nur ein kleines, unbedeutendes Anhängsel der großen Korporationen bildeten. Als dazu aber soziale und wirtschaftliche Ziele traten, bildeten sich aus den völlig verschiedenen wirtschaftlichen Grundlagen des Beamtenberufes einerseits und des Berufes der im freien Erwerbsleben stehenden Architekten andererseits schroffe Gegensätze.

Die Zahl der Privatarchitekten war jetzt auch groß genug geworden, um eine eigene Organisation zu gründen. Auf der ersten Generalversammlung des VDAJ. hatten sich 296 Teilnehmer als Beamte mit ihren Titeln eingetragen. 213 Teilnehmer hatten sich als Architekten bezeichnet. Außerdem haben 77 Baugewerksmeister an der Generalversammlung teilgenommen. Es ist möglich, daß unter den 213 Architekten auch ein Teil Beamte gewesen sind, sicher sind aber die 77 Baugewerksmeister als Privatarchitekten im damaligen Sinne anzusprechen. Noch etwa 15 Jahre früher waren die Beamten in den Vereinen so gut wie ganz unter sich gewesen.

Im Winter 1876/77 traten die Privatarchitekten zum ersten Male selbständig hervor. Sie hatten mit etwa 30 Mitgliedern eine „Freie Vereinigung von Architekten Berlins“ gebildet. Die Bezeichnung frei sollte den privaten, unabhängigen Charakter ihrer beruflichen Tätigkeit betonen. Mehr als $\frac{2}{3}$ der Mitglieder gehörten gleichzeitig außer dem AV. Berlin auch dem Verein Berliner Künstler an. Die Vereinigung wollte nach außen nicht selbständig auftreten und deshalb sollten ihre Mitglieder grundsätzlich gleichzeitig dem AV. Berlin angehören. Sie bezweckte

eine Förderung des architektonischen Ausstellungswesens, um dem Publikum die künstlerische Tätigkeit im allgemeinen und die Leistungen der einzelnen Fachgenossen im besonderen vor Augen zu führen. Im gewissen Sinne war es also eine Reklamemaßnahme zur Aufklärung des bauenden Publikums. Da noch niemand recht wußte, daß es überhaupt freie Architekten gab, so wollte man sich durch öffentliche Ausstellungen von Leistungen der Mitglieder bekanntmachen. Ein von der Vereinigung verfaßter Aufruf hatte den Erfolg, daß die 1877 veranstaltete Jahresausstellung der Akademie der Künste eine erheblich größere Zahl architektonischer Arbeiten enthielt als sonst. Im nächsten Jahre gelang es, durch einen Antrag beim Senate der Akademie durchzusetzen, daß die Veranstaltung einer Architekturabteilung zu einer dauernden Einrichtung der akademischen Ausstellungen gemacht wurde und daß die Einladungen zur Beschickung einer solchen fortan unmittelbar an die deutschen Architektenvereine gerichtet wurden.

Nach dem Kriege hatte 1871 eine neue Gründerzeit eingesetzt, die jene von 1850 noch bei weitem übertraf. Allerorten blühten die Geschäfte. Die Friedensstimmung und die französischen Milliarden förderten die Spekulation, eine rasche neue Vermögensbildung setzte ein. Wie immer, so profitierte auch diesmal das Bauwesen aus diesem neuen Aufschwunge. Die Architekten hatten viel zu tun und fanden nicht Zeit, über Organisationsfragen ihrer Berufsangehörigen und dergleichen nachzudenken. Mitte der 70er Jahre setzte dann eine Ernüchterungsperiode ein, die bis etwa 1890 dauerte. In diesem Zeitraume können wir die gleichen Feststellungen machen wie schon früher und noch ausgeprägter später. Die Zeiten wirtschaftlichen Stillstandes oder Krisenzeiten, wo der Architekt nicht völlig von seiner Arbeit in Anspruch genommen ist, sind für die Bildung des neuen Privatarchitektenstandes fördernd. In diesen Zeiträumen wird am weiteren Ausbau der Berufsorganisationen gearbeitet. Ein gewisser wirtschaftlicher Notstand treibt vorwärts, ist auch hier die Vorbedingung für den Fortschritt.

Am 8. 6. 1879 erfolgte eine weitere Neugründung in Berlin als „Vereinigung zur Vertretung baukünstlerischer Interessen“.

Jetzt wurde zum ersten Male klar die Bedingung gestellt, daß Mitglieder nur selbständige Architekten werden könnten. Sie hatten sich zusammengefunden, um ihre Interessen unabhängig von behördlichen Einflüssen selbst zu vertreten und die Entwicklung der Berufsmitglieder zu einem sich von den Beamten grundsätzlich unterscheidenden Stande in die eigene Hand zu nehmen. Das Berufsgefühl war neu erstanden und man wußte sich stark genug, sich nicht mehr bevormunden zu lassen, sondern tatkräftig selbst sowohl für eine neue Baukunst zu wirken, als auch die gesellschaftliche Stellung der Privatarchitekten ihrer großen beruflichen Verantwortung gemäß zu verbessern und die wirtschaftliche Grundlage der Berufsgenossen zu sichern. Und war das Berufsgefühl erst einmal neu erwacht, so führte der sich auf dem Bewußtsein von der kulturellen Bedeutung der eigenen Arbeit entwickelnde Berufsstolz und die von dem Verantwortlichkeitsgefühl für die Allgemeinheit erzeugte Berufsehre, alles Begriffe, die nur in Verbindung mit dem Gedanken an eine Einheit aller engeren Berufsangehörigen verstanden werden können, geradewegs zu einem neuen Berufsstande.

Welche Wandlungen noch durchzumachen waren, bis der Privatarchitektenstand, wie er sich heute in seiner reinsten Form im Bunde Deutscher Architekten verkörpert, vorhanden war, soll der nächste Abschnitt zeigen.

Die Entwicklung zum Berufsstande bis 1919.

Die Gründung der Vereinigung zur Vertretung baukünstlerischer Interessen ist auf Vorgänge im AV. Berlin zurückzuführen, die die älteren, an der „Freien Vereinigung“ nicht beteiligten Architekten zu der Ansicht brachte, daß für eine ständige und unabhängige Vertretung ihrer speziellen Interessen gesorgt werden müsse.

Im August 1878 war nämlich ein Beschluß der preußischen Staatsregierung gefaßt worden, die bisherigen Provinzial-Gewerbeschulen zu neunklassigen lateinlosen Realschulen umzuwandeln. Die Abiturienten dieser Anstalt sollten das Recht zum Studium an technischen Hochschulen und zur Ablegung der

technischen Staatsprüfungen haben. Die deutschen Baubeamten protestierten dagegen. Sie befürchteten eine Degradation ihres ganzen Faches durch die Herabminderung der an sie zu stellenden Bildungsansprüche. Durch den Beschluß glaubten sie sich in ihrem Kampfe um die Gleichberechtigung mit den Verwaltungsbeamten, der immer noch nicht für sie entschieden war, geschwächt. Denn nach den üblichen Anschauungen war es unmöglich, daß ein Mann ohne ausgesprochen klassische Bildung für höhere Staatsdienste in Frage kam.

Aus den Kreisen der Privatarchitekten im AV. machte sich lebhaftere Opposition geltend. Trotz aller Schwierigkeiten hielten sie daran fest, daß die geplanten neuen Schulen infolge ihrer verstärkten Pflege der neueren Sprachen, der Mathematik und des Zeichnens einen zeitgemäßen Fortschritt bedeuteten, und daß die Leistungsfähigkeit der Baukünstler ohne Beeinträchtigung des allgemeinen Bildungsniveaus dadurch gesteigert werden könnte. 35 Mitglieder des Vereins, fast ausschließlich Privatarchitekten, traten für diese Überzeugung ein. Das Gleichgewicht im Verein war jedoch gestört. Die jüngeren Mitglieder, die sich auf die zweite Staatsprüfung vorbereiteten, spielten entsprechend ihrer Zahl eine bedeutende Rolle im Verein. Sie schlossen sich ihm in immer größerer Zahl an und gaben ihm in seiner Tätigkeit ein etwas akademisches Gepräge. Diese jüngeren Mitglieder waren es, die am schärfsten für die gesellschaftliche Gleichstellung mit den Juristen eintraten. Bei ihnen fanden die Privatarchitekten kein Verständnis, aber auch auf die älteren Baubeamten konnte man nicht mehr rechnen, sobald Bestrebungen verfolgt wurden, zu denen die vorgesetzte Behörde sich bereits ablehnend entschieden hatte.

Da der AV. also hier die Interessen der freien Architekten nicht wahren konnte, entschied man sich für die Begründung der Vereinigung. Ein Anschluß an die bestehende Freie Vereinigung von Architekten Berlins kam nicht in Frage, weil diese aus jüngeren Mitgliedern bestand, während die neue Bewegung von den älteren Privatarchitekten Berlins ausging. Ende Juni hatte die drei Wochen vorher gegründete Vereinigung bereits 61 Mitglieder. Sie wollte die Berufsinteressen wahren und fördern, und zwar mit der ausdrücklichen Erläuterung, „daß ihre Wirk-

samkeit da eintreten sollte, wo der AV. Berlin seiner Zusammensetzung und Organisation nach für spezielle baukünstlerische Interessen nicht wohl eintreten könne“. Zur Aufnahme in die Vereinigung, die von sechs Mitgliedern unterstützt werden mußte, waren alle in selbständiger fachlicher Tätigkeit bewährte Architekten Berlins zugelassen. Ende 1879 schloß sich die Freie Vereinigung fast vollzählig dem neuen Vereine an.

Die Privatarchitekten wollten bei ihrer Gründung nicht in einen Gegensatz zum AV. treten, sondern sich nur als eine Ergänzung dieses betrachten. Doch führte das erste öffentliche Auftreten der Vereinigung sofort einen scharfen Konflikt mit dem AV. herbei. Schon bei Verhandlungen, welche das preußische Abgeordnetenhaus über die Berechtigung der neuen lateinlosen Realschulen geführt hatte, hatte ein Abgeordneter in einer beiläufigen Bemerkung sich über die Organisation des preußischen Staatsbauwesens geäußert und die Frage aufgeworfen, ob gewisse Zweige der Technik, für welche neben den Baubeamten noch andere, ebenso leistungsfähige Vertreter vorhanden waren, vor allem der Hochbau, nach dem Vorbilde anderer Länder nicht ebenso behandelt werden sollten, wie von allen Privatpersonen, während einigen hochstehenden Staatsbeamten nur die Kontrolle der Ausführungen vorzubehalten sei. Auch von anderer Seite war die Überzahl der Beamten getadelt und eine radikale Reform des gesamten Staatsbauwesens bei größerer Berücksichtigung der Privatindustrie gefordert worden. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hatte darauf erklärt, daß er diesen Anregungen sympathisch gegenüberstehe, zu einer Reform des Staatsbauwesens sei bereits die Initiative ergriffen.

Die längstgewünschte Reform schien also bevorzustehen, und die Vereinigung benutzte dies, um den maßgebenden Stellen die bezüglichen Wünsche der unabhängigen Baukünstler vorzutragen. Man beriet eingehend eine Denkschrift „Die Hochbauausführungen des preußischen Staates“, die man im Jahre 1880 an alle Ministerien, die Mitglieder beider Häuser des Landtages, an die deutschen Architekten- und Ingenieurvereine usw. versandte. Sie enthält eine Kritik der künstlerischen Leistungen des preußischen Staatsbauwesens. Als Ursache für die Minderwertigkeit der staatlichen Hochbauten wird die Art und Weise

ihrer Entstehung im Wege eines bürokratischen Geschäftsganges aufgedeckt. Schließlich wird die Übertragung der vom Staate zu vergebenden baulichen Aufgaben an schöpferisch befähigte Künstler, insbesondere an bewährte Privatarchitekten gefordert. Ein Anteil an der Bautätigkeit des Staates sei nicht bloß als ein Almosen, sondern als ein Recht zu beanspruchen. Die Vergabung der betreffenden Aufträge, sei es unmittelbar oder nach voraufgegangener Konkurrenz, und ebenso die Kontrolle der Bauausführungen solle im Interesse größerer Vielseitigkeit nicht von einer zentralen Stelle aus erfolgen, sondern in die Hand von Provinzialkollegien gelegt werden, in denen neben den Beamten der Behörden gleichzeitig einer Anzahl erprobten, unabhängigen Privatarchitekten Sitz und Stimme zu gewähren sei. Für eine gewisse Klasse typischer Nützlichkeitsbauten könne vielleicht das bei Maschinenlieferungen übliche Verfahren eingeführt werden, die Aufstellung des Entwurfes mit den Offerten zur Generalübernahme der Bauten zu verbinden.

Diese Denkschrift erregte starken Unwillen unter den Baubeamten, der zu einer Resolution der Beamten und hierauf zu einer Gegendenkschrift der Vereinigung führte.

Nichts zeigt deutlicher den Charakter der damaligen Privatarchitektenschaft als diese Denkschrift. Daß es ihre Überzeugung war, daß die Leistungen der Baubeamten wegen ihrer künstlerischen Minderwertigkeit bekämpft werden müßten, soll ihnen nicht bestritten werden. Aber 1876 war in der preußischen Hochbauverwaltung endlich die Trennung zwischen den Hochbauern und den Bauingenieuren erfolgt. Die Hochbauer hatten seitdem Gelegenheit gehabt, sich ausschließlich ihrem engeren Berufsgebiete zu widmen, was zu einer Besserung ihrer Leistungen führte.

Der tiefere Grund zur Abfassung der Denkschrift war vielmehr der Wunsch, ein größeres Betätigungsfeld zu gewinnen, was deutlich daraus hervorgeht, daß man, wie oben erwähnt, eine größere Berücksichtigung der Privatindustrie bei Bauausführungen für den Staat forderte. Dieser Wunsch mußte um so mächtiger werden, als Ende der 70er Jahre die bereits erwähnte Ernüchterung in der deutschen Volkswirtschaft von dem Taumel der Spekulation und des Gründungsfiebers eingetreten

war. Die Bautätigkeit war infolgedessen stark zurückgegangen. Die bestehenden wirtschaftlichen Unternehmungen verbreiterten ihre Basis nicht mehr, sondern suchten ihre Grundlagen zu festigen. Für Neubauten war natürlich dabei kein Geld übrig. Eine Anzahl Privatarchitekten hatten ihre Ateliers schließen müssen. Infolgedessen mußte man sich nach neuen Aufgaben umsehen, zumal, da die ersten Jahre der Gewerbefreiheit und die Aussicht auf guten Gewinn eine Überproduktion an Architekten erzeugt hatte, die sich jetzt besonders ungünstig auswirkte.

Die im Hintergrunde drohenden wirtschaftlichen Nöte waren also die eigentlichen Erzeuger der Denkschrift. In dem ersten Jahrfünft nach dem französischen Kriege hätte niemand an ein solches Vorgehen gedacht.

Die immer noch bestehende Verbindung der eigentlichen Architektentätigkeit und des Unternehmertums gab dem Begriff des Privatarchitekten einen industriellen, kapitalistischen Beigeschmack, der heute von dem freien Architekten abgelehnt wird. Der Unternehmer mußte den Architekten ernähren, da die Auffassung der Allgemeinheit der Bauauftraggeber eine reine Architektentätigkeit noch nicht zuließ. Der traditionelle Zustand war nicht sofort zu beseitigen, es wurde dies auch kaum versucht, da für eine freie, vom Gewerbe unabhängige Tätigkeit noch alle Vorbedingungen fehlten. Man kann es nur unter diesen Umständen verstehen, daß die Vereinigung für die Generalentreprise eintrat und sich dabei sogar zu der volkswirtschaftlich unsinnigen Behauptung verstieg, bei dieser Art der Vergebung staatlicher Aufträge kämen Kosten für Entwurf und Bauleitung überhaupt nicht in Betracht. Da die Vergebung weiter von einer finanziellen Garantieleistung abhängig gemacht werden sollte, und die Privatarchitekten außer mit ihrem Rufe auch mit ihrem Vermögen für die Sicherheit eines mit dem Staat abzuschließenden Vertrages zu haften sich erboten, was wiederum zur Folge haben mußte, daß mit Staatsbauten nur kapitalkräftige Unternehmer betraut werden konnten, so wird der kapitalistische Einschlag in die Organisation der Privatarchitekten wohl genügend deutlich. Die Kunst ruhte noch auf durchaus industriellem Fundamente. 25 Jahre waren noch

nötig, um die Baukunst in Deutschland vom Kapital unabhängig zu machen.

Die zuletzt erwähnten Momente waren es vor allem, mit denen die Baubeamten den gegen sie geführten Streich zu parieren suchten.

Eine Einwirkung auf die Staatsgewalt wurde mit der Denkschrift allerdings nicht erzielt. Das Ministerium war zu jener Zeit durch andere Geschäfte zu sehr in Anspruch genommen und konnte die geplante Reform nicht durchführen.

Seit 1885 führte die Vereinigung den kürzeren Namen „Vereinigung Berliner Architekten“ (VBA.). Die Mitgliederzahl stand immer auf 50—60. Als Aufnahmebedingung galt neben einer lokalen Beschränkungsvorschrift, „daß der Aufzunehmende zufolge seiner akademischen Ausbildung bzw. amtlichen Stellung oder in anerkannt künstlerischer Tätigkeit dem Hochbau oder einer diesem nahestehenden Berufsart angehört“.

1889 fanden mit dem AV. von diesem angeregte Verhandlungen statt, beide Vereine zu verschmelzen. Die Einsicht, daß Äußerungen eines neuen Standes, der um seine Anerkennung in der Öffentlichkeit warb, ganz andere Bedeutung hätten, wenn sie von einem die gesamten Architekten vertretenden Verbandsausgängen, als wenn sie von einzelnen Gruppen verfolgt würden, kam dem Vorschlage des AV. entgegen. Die Bedingung aber, daß der Verein seine Organisation ändern und jüngere Mitglieder nur als außerordentliche ohne Stimmrecht aufnehmen dürfe, daß außerdem zwei getrennte Gruppen für Architekten und für Bauingenieure gebildet werden sollten, lehnte der AV. nach längerem Verhandeln ab. Als Folge davon organisierte sich die Vereinigung zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben neu, mit dem Ergebnis, daß ihre Mitgliederzahl sich bis April 1891 verdoppelte, nämlich von 60 auf 119 stieg. Neue Satzungen bezeichneten als Zweck des Vereins: Nähere Beziehungen unter den Architekten Berlins zu unterhalten, deren gemeinschaftliche Berufs- und Standesinteressen zu pflegen und diese nach außen hin zu vertreten. Es wurde als fernere Aufgaben angesehen: Die Stellung von Schiedsgerichten zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Architekten und Bauherren und die Bildung eines Ehrenrates für die Mitglieder.

Dies war ein wesentlicher Schritt vorwärts zur Festigung des Standes. Der Erfolg zeigte sich in dem erhöhten Interesse, das der Vereinigung von den freien Architekten entgegengebracht wurde.

Außer der Beschäftigung mit den Fragen des Baupolizewesens, das in der Zeit der rasenden technischen Entwicklung einer fortlaufenden Umgestaltung unterworfen war, dienten die Sitzungen der Vereinigung der Beratung aller Maßnahmen, die zur Sicherung des Berufes und des Standes nötig wurden (Wettbewerbswesen, Urheberrecht, Gebührenordnung).

1891 wurde die Frage der Arbeiterwohnungen in Berlin brennend. Die Vereinigung erkannte — und das kennzeichnet ebenfalls deutlich ihren Charakter — in einer Kundgebung das wirksamste Mittel zur Schaffung von Arbeiterwohnungen darin, daß die Hindernisse weggeräumt würden, die einem wirksamen Eingreifen der Privatspekulation auf jenem Gebiete noch entgegenstünden.

Um die Jahrhundertwende wurden die Kräfte der Vereinigung nach sehr vielen Richtungen hin in Anspruch genommen. Zu den bereits oben angedeuteten Fragen kamen Beratungen über die Ausbildung der Architekten, künstlerische Streitfragen über das Streben nach einem neuen Stil, städtebauliche Fragen usw.

In anderen Teilen des Reiches hatten sich ebenfalls Privatarchitekten-Vereinigungen gebildet.

Anlässlich der Beratungen über die Honorarnormen für Architekten wies der Architekt Vogel-Hannover in der Deutschen Bauhütte 1899 darauf hin, daß die Schaffung eines Architektenstandes erst nach der klaren Trennung vom Unternehmertume möglich sei. Zu diesem Zwecke seien Architektenvereinigungen zu gründen. Als Folge der Vogelschen Bestrebungen entstand 1900 die Hannoversche Architektengilde mit dem ausgesprochenen Ziele, einen deutschen Architektenbund als Interessenvertretung des Architektenstandes unter Ausschluß der Unternehmer zu schaffen. Dazu brauchte man gesetzlichen Schutz für die Berufstätigkeit. Unter Berufung auf Vorbilder des Auslandes sollten sich nur diejenigen Architekten nennen

und die Tätigkeit solcher ausüben dürfen, denen die Befähigung dazu auf Grund besonderer Bestimmungen zuerkannt wäre. Die Berliner Vereinigungen, die die Hannoveraner für ihre Gedanken zu gewinnen suchten, konnten sich für dieses Ziel nicht erwärmen. Seit fünf Jahren herrschte ja eine neue Hausse im Wirtschaftsleben, starke Goldproduktion in Transvaal und Canada und das Aufblühen der Elektrotechnik veranlaßten ein neues ungestümes Hervortreten des Unternehmergeistes und gaben, wie auch schon bei früheren Gelegenheiten, dem Bauwesen reiche und lohnende Beschäftigung. Besonders in Berlin, dem finanziellen Mittelpunkte, hatte man keine Veranlassung, mit den gegenwärtigen Verhältnissen unzufrieden zu sein und eine Änderung herbeizusehnen.

Auch eine weitere von Hannover 1902 ausgehende Anregung zu einer neuen Beratung über die Bestrebungen zum engeren Zusammenschlusse aller Architekten Deutschlands zu einem Architektenbund fand bei der Vereinigung keine Unterstützung, weil ihre Mitglieder eine weitere Zersplitterung befürchteten und die Meinung vertraten, daß die in den Vorschlägen enthaltenen guten Gedanken durch den VDAI. infolge seiner größeren Bedeutung besser durchgeführt werden könnten. Es gab allerdings auch heftige Gegner dieser Ansicht, die richtig erkannten, daß der Verband niemals gleichzeitig die Interessen der Beamten und die der freien Architekten vertreten könnte, ohne daß es zu Konflikten zwischen den beiden Gruppen käme. Verhandlungen zwischen der Vereinigung und dem Verbande hatten aber den Erfolg, daß auf einem Verbandstage in Dresden Fachausschüsse gebildet wurden, und zwar je einer für Architektur, für Ingenieurwesen und für allgemeine Fachfragen. Diese Ausschüsse sollten den Vorstand auf sein Ansuchen in Fragen ihrer Sondergebiete beraten, auch diese Fragen selbständig verfolgen und auf Erfordern entsprechende Anträge stellen. Der neugebildete Ausschuß für Architektur bestand je zur Hälfte aus Privatarchitekten und Beamten. Im Ausschusse für allgemeine Fachfragen saß ebenfalls ein Mitglied der Vereinigung. Diese Änderung des Kurses wurde schließlich noch dadurch betont, daß ein Privatarchitekt zum ersten Male den Vorsitz im Verband führte.

Jetzt erst kann man davon sprechen, daß die Privatarchitekten sich die gesellschaftliche Gleichberechtigung mit den Beamten errungen haben.

Um die gleiche Zeit hatte sich unter den ausgesprochenen Künstlern unter den Privatarchitekten die Überzeugung durchgesetzt, daß sich die künstlerische Betätigung und der Unternehmerberuf nicht wohl miteinander vertragen, daß man der Kunst nicht dienen kann, wenn man kapitalistisch denken muß, und daß ein allgemeines Vertrauen zur Tätigkeit der Architekten nur entstehen kann, wenn das Gewinnstreben, d. h. die Unternehmereigenschaft ausgeschaltet wird.

Mit 123 Unterschriften deutscher Architekten, darunter die ersten Namen des Faches, erließ in der Deutschen Bauhütte die Vereinigung Kölner Architekten, die bereits im September 1889 als Organisation gegen den wachsenden Einfluß der staatlichen und städtischen Beamten gegründet worden war und neben der Berliner Vereinigung und der Hannoverschen Architektengilde die bedeutendste damalige Vertretung von deutschen Privatarchitekten war, einen Aufruf zur Bildung von „Vereinigungen deutscher Architekten“. Darin heißt es:

„Obwohl die Kunst der deutschen Architekten von Jahr zu Jahr sich vervollkommnet und so an Ansehen im deutschen Lande wie auch im Auslande zunimmt, kann doch nicht verkannt werden, daß jeder Einzelne unseres Standes, besonders in jüngeren Jahren, schwer unter dem Übelstande leidet, daß nicht überall zwischen dem seinen Beruf als Künstler ausübenden Architekt und dem Unternehmer, der lediglich Geschäftsmann ist, streng unterschieden wird, da letzterer sich in der Regel denselben Titel beilegt.

Als Schutz gegen diese Mißbräuche des Namens Architekt den Staat anzurufen, erscheint vorläufig zwecklos, da diesem auch nur das einzige Mittel zu Gebote stünde, den Titel Architekt auf Grund eines Examens zu verleihen. Es würde das aber nur die Folge haben, daß die Erlangung dieses nunmehr offiziellen Titels auch von denjenigen erstrebt würde, welche denselben nur als Aushängeschild für ihre Unternehmungsgeschäfte benutzen wollen, und die Verwirrung würde größer sein wie bisher.

Unser Streben geht nicht dahin, einen besonderen Titel, sondern das ihnen gebührende Ansehen denjenigen Architekten zu verschaffen, welche nach dem Urteil ihrer eigenen Fachgenossen einen Anspruch darauf haben, als Künstler in ihrem Berufe angesehen zu werden, und das können wir u. E. nur erreichen, indem wir Vereinigungen von Architekten nach dem Muster derjenigen von Berlin, Köln und Hannover gründen. Die zunächst so in einzelnen Orten gebildeten Vereinigungen würden sich dann später zu einem Verbands zusammenschließen. Andere Länder mit hochentwickeltem Architektenstande haben längst ähnliche Einrichtungen und es ist keine Frage, daß bei uns ein gleiches geschlossenes Vorgehen das Ansehen des Standes wesentlich heben würde. Die in Deutschland und besonders in Preußen eigenartige große Ausbreitung des Beamtenstandes in der Architektenschaft ist durch die hiermit herbeigeführte Zersplitterung der Kräfte fraglos mit Schuld an der ungünstigen Entwicklung unseres Standes gegenüber dem Auslande, und es erscheint schon aus diesem Grunde unerläßlich, energische Schritte zu tun, um die künstlerischen Elemente unter den deutschen Architekten vor zu geringer Bewertung zu schützen. Die durch diesen Schutz zu erwartende Erstarkung schafft dann später vielleicht das Mittel, um gegen einige weitere Schäden, an denen unsere Entwicklung krankt, mit Erfolg anzugehen.

Es erscheint uns aber ganz ausgeschlossen, für unsere Bestrebungen die bestehenden Architekten- und Ingenieurvereine und deren Verband benutzen zu können. Die Gründe dafür hier zu entwickeln, würde zu weit führen.

Um aber jedem Mißverständnis vorzubeugen, möchten wir hervorheben, daß es uns ganz fern liegt, mit der Neubildung von Architektenvereinigungen den sehr verdienstvollen Architekten- und Ingenieurvereinen irgendwie Abbruch zu tun. Ein friedliches Zusammenwirken beider Vereine ist nicht nur möglich, sondern auch sicher zu erwarten, wie das die Städte Berlin, Köln und Hannover beweisen, wo es fast Regel ist, daß die Architekten beiden Vereinigungen als Mitglieder angehören.“

Infolge dieses Aufrufes wurde am 21. 6. 1903 der „Bund Deutscher Architekten“ (BDA.) gebildet, der die verschiedenen örtlichen Vereinigungen von Privatarchitekten zusammenschloß. Der Bund erstrebte: Die Vereinigung der ihren Beruf als Künstler ausübenden Architekten zum Schutz ihrer Arbeit und zur Hebung ihres Ansehens. Bundesmitglied konnte jeder Architekt werden, der nennenswerte baukünstlerische Leistungen aufzuweisen hatte und sich in seinem Berufe selbständig betätigte. Jede Art Unternehmertum, als Beruf betrieben, sollte die Mitgliedschaft ausschließen.

Die Gründung bedeutet den Beginn der letzten Periode in der Entwicklung des deutschen Privatarchitektenstandes, da jetzt eine Trennung der freien Künstler von den Unternehmern herbeizuführen versucht wird. Wie wir oben sahen, ist diese Trennung eine notwendige Voraussetzung für die Bildung des Standes.

Der neue Bund krankte jedoch von vornherein daran, daß es nicht gelungen war, die VBA. für sich zu gewinnen. Da in Berlin das Unternehmertum noch hochgehalten wurde, und die Vereinigung gerade in letzter Zeit vom VDAI., dem sie bereits seit 1891 angehörte, größeres Entgegenkommen und Interesse für ihre Wünsche erfahren hatte, so war es ganz verständlich, daß der BDA. von der Vereinigung nur als unerwünschtes Gebilde zur weiteren Zersplitterung und Schwächung des Standes betrachtet wurde.

Wir sehen weiter unten, daß schließlich aber doch die Idee des BDA. sich auch in der Reichshauptstadt durchsetzte, als der Weltkrieg die dazu nötigen Vorbereitungen bewirkt hatte.

In den Jahren bis 1914 sehen wir nun eine größere Zahl von Vereinigungen der Privatarchitekten in allen Teilen des Reiches entstehen.

Trotz der großen Idee, die die deutschen Baukünstler hätte vereinen können, blühte aber der Partikularismus weiter. Erst die große Not des Vaterlandes brachte die Besinnung und die Erkenntnis, daß nur gemeinsame Arbeit die Stellung des Einzelnen wie des gesamten Standes in unserem Kulturleben in der gewünschten Weise erreichen und behaupten kann.

Im Jahre 1910 befaßt sich die VBA. mit der Frage, ob nicht der Anschluß an den BDA. erfolgen könne. Veranlassung dazu war die seit einem Jahre lebhaft erörterte Frage der Schaffung von Architektenkammern (siehe weiter unten).

Die VBA. nahm Anstoß an der Kompliziertheit der erstrebten Regelung, aber ihr Vorstand befaßte sich seitdem ständig mit der Frage der Schaffung einer Standesorganisation für Privatarchitekten.

Die Verhandlungen deckten noch einmal deutlich den Gegensatz zwischen dem BDA. und der VBA. auf. Der Bund vertrat energisch den Ausschluß der Unternehmer. Nur für die Übergangszeit wollte er Ausnahmen zulassen. Die VBA. hielt aber daran fest, daß nicht unter allen Umständen die Unternehmereigenschaft einen tüchtigen Architekten ausschließen könne. Auch die kleine und bisher zu keiner größeren Bedeutung gelangte Ortsgruppe Berlin des BDA. neigte in diesem Punkte zu einer liberalen Auffassung. Der Wunsch, zusammenzukommen, war trotz der Gegensätze immerhin so stark, daß die Jahresversammlung des BDA. in Weimar 1910 folgenden Antrag formulierte, der der VBA. weit entgegenkam, und zwar weniger durch das, was sein Wortlaut enthielt, als dadurch, daß er die hauptsächlichsten Streitpunkte gar nicht erwähnte und dadurch eine Möglichkeit zu fruchtbarem Weiterverhandeln geben wollte. Man beschloß: In Gemeinschaft mit Architekten des Verbandes (AV. und VBA.) die Gründung eines eingetragenen Vereines vorzubereiten. Dieser Verein sollte die künstlerisch wirkenden Privatarchitekten Deutschlands umfassen und Sonderrechte und den Ruf erstreben, daß seine Mitglieder die tüchtigsten künstlerischen Anwälte des bauenden Publikums wären.

Die Verhandlungen scheiterten aber doch, weil in der Frage des Verhältnisses des neuen Bundes zum VDAI., ferner in der Stellung zur Beamtenschaft, die die Berliner nicht ausgeschlossen wissen wollte, und in der Frage des Namens für die Neubildung eine Einigung nicht erzielt werden konnte.

Damit war eine günstige Gelegenheit, der weiteren Zersplitterung der Berufsangehörigen vorzubeugen, verpaßt. Die lokalen Neugründungen gingen weiter, doch konnte natürlich keine dieser örtlichen Vereinigungen größeren Einfluß erringen.

Die Notwendigkeit des Zusammenschlusses wurde trotzdem immer deutlicher erkannt. Der BDA. wurde dabei stark bevorzugt, er war von 1903 — seinem Gründungsjahre — bis zum Bundestage in Weimar, 1910, eine Organisation von 20 Ortsgruppen mit 495 Mitgliedern geworden, zwei Jahre später hatte er 25 Ortsgruppen und 693 Mitglieder. Aus verschiedenen Städten schlossen sich jetzt ganze Vereine an.

Aber es gab auch viele, die im BDA. nicht das Ideal sahen und die daher am 16. 5. 1912 in Hannover, von wo schon die Gründung des BDA. ausgegangen war, einen „Deutschen Privatarchitektenverband“ gründeten, aus dem die „Deutsche Freie Architektenschaft“ (DFA.) hervorging. Sie wollte die einzige Vereinigung sein, „die lediglich künstlerisch schaffende Architekten in ihren Reihen hätte und daher wie kein anderer Verband berufen wäre, die Interessen der privattätigen Architekten zu vertreten. Beamtete Architekten und gewerbsmäßige Unternehmer könnten nicht Mitglieder der DFA. werden“.

Sie bestand in der Hauptsache aus dem jungen Nachwuchs, der mit großem Idealismus für die Interessen des Berufsstandes arbeiten und kämpfen wollte.

Die DFA. hatte bald 400 Mitglieder, was einen großen Erfolg für den Gedanken des modernen freien Baukünstlers bedeutete. Sie hat den künstlerisch und nur als Anwalt für den Bauherrn tätigen Architekten am reinsten entwickelt und hat wohl auch das ihrer Gründung zugrundeliegende Prinzip am strengsten bewahrt.

Der BDA. dagegen hatte nicht die Kraft gehabt, den Sonderinteressen vieler Mitglieder entgegenzutreten. Er führte besonders auch Unternehmer in seiner Mitgliederliste. Nur die starke Verwässerung der ursprünglichen BDA.-Idee machte es 1915 möglich, daß die VBA. unter ihrem alten Namen, aber als Ortsgruppe Berlin, sich dem BDA. anschloß und weiterhin, daß die VBA. 1916, obwohl sie dem BDA. angehörte, sich auch mit dem AV. Berlin wieder verband, aus dem sie sich 1879 abgespalten hatte.

Wer vermag hier noch klar zu unterscheiden, was ist VBA., was AV., was BDA.? Und warum bestehen sie nebeneinander weiter, wenn sie zum größten Teile die gleichen Mitglieder haben?

Der BDA. spielte in Berlin also eine recht unentschiedene Rolle.

Die Kriegswirren brachten dann die Organisationsarbeit zum Stillstande. Aber 1918 zunächst im Wiederaufbauggebiet des Ostens und 1919 allgemein fanden sich unter dem Eindrucke der Friedensbedingungen und nach dem Vorbilde vieler anderer Berufsstände auch die Privatarchitekten endgültig zusammen.

Beim Wiederaufbau Ostpreußens hatten sich die Architekten zu einem Bauanwaltsstande zusammengeschlossen. Ihnen wurden zeitweise sogar behördliche Befugnisse eingeräumt. Aus dieser Organisation ging dann die „Deutsche Architektenschaft“ hervor.

Einen gewissen Anreiz zum Zusammenschluß schuf die neue Reichsverfassung mit der Einrichtung einer berufsständischen Volksvertretung, dem Reichswirtschaftsrat.

Der BDA. übernahm jetzt energisch die Führung. In einem Aufrufe wurde für den 27. 6. 1919 zunächst zu einem Deutschen Architektentag in Berlin eingeladen. Dieser Architektentag war als Spitzenorganisation gedacht, dem keine Einzelmitglieder, sondern Gruppen angehören sollten. Seine Ziele waren:

- a) die Sicherung des Architektenstandes im Staatsleben,
- b) die Sicherung des einzelnen Architekten im Staatsleben,
- c) die künstlerische und wirtschaftliche Hebung des Architektenstandes.

Dieser erste Deutsche Architektentag war eine eindrucksvolle Kundgebung und war aus dem ganzen Reiche stark besucht. Er wurde begründet als dauernde Einrichtung zur Führung und Vertretung der gesamten deutschen Architekten. Sämtliche Vereine und Verbände, die ganz oder teilweise aus Baukünstlern bestanden, schlossen sich ihm an, so der BDA., der VDAI., die Berufsvereinigung höherer Baubeamten, die DFA., die Dresdner Architektengesellschaft, der Architektenrat Bayern, die Zentralvereinigung deutsch-österreichischer Architekten in Wien, der Deutsche Werkbund.

Jetzt hatten sich zwar die Architekten aller Schattierungen zusammengefunden, aber die Privatarchitekten brauchten für sich eine eigene Spitze. Es bestand die sichere Aussicht, daß bei weiterem Verharren in der ewigen Zersplitterung das mühsam in fast hundertjähriger Arbeit errichtete Gebäude der deutschen

Privatarchitekten untergehen mußte, wenn es jetzt nicht gelang, eine Organisation zu schaffen, die die einzelnen Teile des Baues wie unter einem festen Dach schützend vereinigte. Die drohende Arbeitslosigkeit und die wirtschaftliche Not beseitigten denn auch alle Schranken, die die einzelnen Verbände unter sich aufgerichtet hatten.

Am 14. 9. 1919 fand in Hildesheim ihr Zusammenschluß zu einer berufsständischen Vertretung statt. Man einigte sich auf den alten Namen „Bund Deutscher Architekten“. Im wesentlichen traten ihm bei: die Mitglieder des alten BDA., der Deutschen freien Architektenschaft und der Deutschen Architektenschaft. Aus dem neuen Bunde sollte sich die Berufsvertretung der freischaffenden Architekten entwickeln, die nach der neuen Reichsverfassung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgen kann. Der Gründungsbeschluß, der die so lange erstrebte und erkämpfte Zusammenfassung der Privatarchitekten vollendete, lautete: „Die im Saale anwesenden freischaffenden Architekten deutscher Sprache gründen hiermit den Einheitsverband zur Verfolgung standespolitischer und wirtschaftlicher Ziele und als einzige berufliche Vertretung des Reichsgebietes.“ Für die Mitgliederaufnahme wurde folgende Mindestforderung gestellt: gute fachliche Durchschnittsleistungen, moralische Eignung und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse. Die satzunggebende Versammlung fand am 2. und 3. 11. 1919 in Erfurt statt. Aus der Satzung des Bundes seien die §§ 1 und 2 angeführt, die sich mit den Zielen und Aufgaben befassen.

§ 1. Der Bund Deutscher Architekten in Berlin bezweckt die Förderung des Bauwesens im Interesse der Allgemeinheit auf dem Wege der Selbstverwaltung. Der Bund ist die einzige berufliche Vertretung der freischaffenden Architekten deutscher Sprache.

§ 2. Als standespolitischer und wirtschaftlicher Einheitsverband der ihren Künstlerberuf selbständig und unabhängig ausübenden Architekten deutscher Sprache will der Bund seinen Zweck erreichen:

1. durch Wahrung und Förderung des künstlerischen und fachlichen Interesses seiner Mitglieder,

2. durch wirtschaftliche Einrichtungen, deren Erträge ausschließlich Wohlfahrtszwecken dienen sollen,
3. durch standespolitische Maßnahmen, insbesondere Einführung eines Spruchverfahrens,
4. durch gemeinsame Arbeit mit den anderen im Bauwesen tätigen Berufsständen,
5. durch Teilnahme an einem Kartell der freien Berufe und an einem Wirtschaftskörper des Reiches,
6. durch andere geeignete Mittel.

Hiermit ist der bisher wichtigste Wendepunkt in der Entwicklung des modernen deutschen Baukünstlers erreicht.

Zuerst hatten sich die Architekten von staatlichen, bürokratischen Bindungen freigemacht. Damit hatte die Kunst allerdings nur zu einem kleinen Teil ihre Freiheit wiedergewonnen, aber es war die erste Vorbedingung für eine neue künstlerische Entfaltung des Bauwesens geschaffen.

Der Architekt war jedoch noch an sein eigenes Unternehmertum gefesselt. Nur wenige dieser Künstlerunternehmer konnten der Kunst ihr Recht und ihre Unabhängigkeit geben. Manche zogen sich von dem Unternehmertum in Erkenntnis dieses Zwiespaltes mit der Zeit zurück. Bei nur zu vielen aber überwog die industrielle Einstellung, die die Kunst in die auf die Dauer unmögliche Stellung eines privatwirtschaftliche Dienste leistenden Sklaven brachte.

Erst die völlige Befreiung von diesen Zwittern, die im neuen BDA. 1919 erreicht wurde, vollendete die Entwicklung zu einem freien geistigen Berufe und schuf gleichzeitig die letzte Voraussetzung für das Vorhandensein eines Standes der Privatarchitekten. Bei ihm soll das ethische Moment des Berufsinhaltes das ökonomische soweit wie möglich ausschalten. Der Architektenberuf erlangt damit erst die Freiheit, die er zur idealen Erfüllung seiner kulturellen Aufgaben braucht, nämlich die Unabhängigkeit von allen Störungen, die den Gedanken an die Erzeugung kultureller und sozialer Werte durch das Werk als oberstes Arbeitsprinzip gefährden und die Arbeit in erster Linie um des privatwirtschaftlichen Erfolges willen geübt wissen wollen. Auch der freie Beruf dient natürlich dem privatwirtschaftlichen Zwecke der Sicherung des Lebensunterhaltes, aber seine wichtig-

ste Aufgabe bleibt doch, dem kulturellen Fortschritte zu dienen, den Bedarf der Menschheit an künstlerischen Empfindungswerten zu decken und im Interesse des Bauherrn dafür zu sorgen, daß der wirtschaftliche Aufwand für die neu zu schaffenden idealen und praktischen Werte angemessen bleibt.

Die Entfernung der Architekten von dem sie wirtschaftlich sichernden Fundamente des Beamtentums wurde erschwert durch die Schwierigkeiten, die sich aus der Unsicherheit ergaben, welche Entschädigungen sie für ihre Arbeit fordern sollten. So trat notwendig gleich mit der Loslösung vom Beamtentume die Frage der Gebührenordnung auf, die weiter unten ausführlicher behandelt werden soll.

Damit sind aber die Standesaufgaben bei weitem nicht erschöpft. Neben die wirtschaftliche Sicherung des Berufes, wozu außer der Gebührenordnung auch die Frage der sonstigen Verhältnisse zum Bauherrn, ferner das Wettbewerbswesen und die Frage des Urheberrechtes gehören, treten noch die wichtigen Fragen der sozialen Sicherung des Standes. Der Stand muß danach trachten, für seine Angehörigen im Leben die Stellung zu erringen, die ihnen gemäß ihrer Bedeutung unter den kulturschaffenden Berufen zukommt. Der den freien Berufen vorzüglich eigene Berufsstolz, den der Stand von seinen Mitgliedern fordert, und die sich darauf aufbauende Berufsehre, die den Glauben der Allgemeinheit an den kulturellen Nutzen ihrer Arbeit bedeutet, müssen entwickelt und gepflegt und gegen Angriffe gesichert werden. Hieraus entstehen die Fragen der Berufsbezeichnung und einer Ehrenordnung. Neben der Behandlung dieser Einzelaufgaben wird seit 1909 versucht, die Organisation des Standes auf öffentlich-rechtlicher Grundlage durchzuführen und als solche Körperschaften des öffentlichen Rechtes Architektenkammern zu bilden.

Die wichtigsten Maßnahmen zur Sicherung des Berufes und des Standes sollen nachstehend beschrieben werden.

Die Sicherungen des Berufes und des Standes.

a) Gebührenordnung.

Eine Norm für die Gebührenberechnung der Privatarchitekten wurde frühzeitig notwendig. Denn mit dem geringen Honorar,

was der Beamtenarchitekt bei der Erledigung privater Bauaufträge forderte, weil er es nur als willkommenen Zuschuß zu seinem regulären Einkommen betrachtete, konnte der von privater Tätigkeit lebende Architekt nicht auskommen.

Die überall auch im Auslande übliche Berechnung der Gebühren nach Prozenten der Bausumme erscheint als die gerechteste Methode. Gegen diese Regelung ist eigentlich nur einzuwenden, daß sie eine Belohnung für möglichstes Heraufschrauben der Anschlagsumme enthalten kann. Dies ist ihre wesentlichste Schwäche, die sich allerdings bisher nicht hat beseitigen lassen. Versuche, die Gebührenfrage anders zu lösen, mußten noch viel weniger befriedigen. Es ist die Aufgabe der Standesorganisation, die Berufsgenossen zu einer Gesinnung zu erziehen, die einen solchen Mißbrauch der Gebührenordnung ausschließt, doch vorkommende Vergehen aber ehrenrgerichtlich so streng wie möglich zu ahnden.

Eine preußische Verordnung vom 13. 2. 1772 enthält eine „Taxe der Kommissionsgebühren für die Baubedienten in der Churmark, wenn selbige außer den ihnen für ordinär angewiesenen Officialverrichtungen Privat- oder andere Kommissionen überkommen oder übernehmen, was ihnen dafür außer ihrem jährlichen Gehalt und fixierten Diäten zu mehrerer Subsistance bezahlt werden soll, wo sie zu fordern berechtigt“. Diese Taxe regelt also die Privateinnahmen der Staatsarchitekten.

Nach einem herzoglich-braunschweigischen Zirkularreskript des Staatsministeriums vom 19. 9. 1835 erhalten bei Privatarbeiten

der Kreisbeamte 2 Thaler Diäten und 1 Thaler Reisekosten,
dessen Gehilfe 1 Thaler 12 Groschen Diäten und 1 Thaler Reisekosten,

der Eleve oder Bauverwalter 1 Thaler Diäten und 1 Thaler Reisekosten.

Der Riß und Anschlag, die außer der Diätenzeit gemacht werden müssen, werden, soviel die Kosten betrifft, von der Oberbaubehörde festgestellt.

Büsch teilt in seiner „Praktischen Darstellung der Bauwissenschaft“ vom Jahre 1793 mit, daß in einem von Penther 1744 bis 1753 in Augsburg herausgegebenen Bauanschlage an-

geführt wird, daß man die Baukosten bei Berechnung von Honorar zugrunde lege, und zwar für das erste Tausend ein gewisses, für das zweite $\frac{2}{3}$, für die folgenden Tausende halb soviel als für das erste. Eine sicher sehr großzügige und einfache Lösung, die aber auch verhältnismäßig gleichartige Bauobjekte und geringe Unterschiede in den Baukosten voraussetzt. Büsch sucht der hierbei naheliegenden Gefahr einer absichtlichen Erhöhung der Baukosten dadurch zu begegnen, daß er, wenn der Anschlag überschritten wird, keine höheren Gebühren zu zahlen vorschlägt, daß er aber den Architekten an einer möglichst billigen Herstellung des Baues zu interessieren versucht, indem er ihn an Ersparnissen gegenüber dem Kostenanschlages teilhaben läßt.

Über die Höhe des Honorars berichtet er: Die hinlängliche Belohnung eines Baumeisters seiner bei einem Bau zu leistenden Dienste sei ein seltener Fall. Nichts in allen mit Geld belohnten Beschäftigungen sei so ungewiß als die Bezahlung eines Baumeisters für Privatgebäude. Denn ein jeder Staat von einigem Belang bestimmt seinen Baumeistern einen bestimmten Gehalt. Was diese für den Privatmann tun, und von ihm belohnt bekommen, können sie als einen außerordentlichen Zuschuß ansehen und sind dann entweder sehr genügsam oder der auf ihr Amt und ihren Titel sich stützende Ruhm lockt solche Belohnungen hervor, mit denen sie gern zufrieden sein können. In den Städten ist der Architekt gut genug daran, wenn er auch ein zünftiger Meister in irgendeinem zum Bau nötigen Handwerk ist und so der Handwerksmeister den Baumeister nährt.

Nach einem gewissen Prozentsatz von den Baukosten sind bis 1805 sogar die preußischen Baubeamten bezahlt worden. Abgeschafft wird diese Methode durch das „Zirkularreskript vom 26. 11. 1805 wegen der Gebühren der Baubedienten für Anfertigung der Anschläge und Bauten, die für die königliche Rechnung besorgt werden“. Es lautet: „Wir verordnen hiermit, daß die Baubedienten ihre Gebühren zur Anfertigung der Anschläge und Zeichnungen von solchen Bauten, welche für unsere Rechnung besorgt werden, nicht mehr nach Prozenten ansetzen, sondern nur die gewöhnlichen Diäten von 1 Thlr. für den Tag liquidieren sollen, indem die Mühewaltung bei solchen Geschäften

nicht von der Größe des Kostenbedarfs abhängig, überhaupt aber auch eine solche Bestimmung der Gebühren nach Prozenten im Grunde eine Belohnung für die hohe Veranschlagung der Bauten ist. Ihr habt also darauf zu halten, daß dieser Verordnung von den Baubedienten gehörig nachgelebt wird.“

Die ersten Privatarchitekten mußten sich aus ihrer gewerblichen Tätigkeit ernähren, denn niemand hätte daran gedacht, sie für eine architektonische Leistung ausreichend, d. h. in diesem Falle höher als die Beamten zu bezahlen.

Erst 1855 stellten mehrere hannoversche Architekten eine „Tabelle der Vergütung für baukünstlerische Leistungen“ auf. Aus dieser Maßnahme ist zu schließen, daß es in Hannover schon früher als in Berlin Architekten gab, die sich nicht durch ihre gewerbliche Tätigkeit ernährten, sondern eine freie Künstler-tätigkeit ausübten. Die Tabelle war der erste Versuch, den Gegenwert für architektonische Arbeit festzusetzen, und zwar in einer Höhe, die dem kulturellen Werte der Arbeit entsprach und dem Architekten die Existenzmöglichkeit ohne Verbindung mit dem Handwerk gab. Die Tabelle wurde zunächst nur in einem kleineren Kreis angewendet, fand aber bald mehr Interesse, so daß sie 1862 in der Zeitschrift des Architekten- und Ingenieurvereins Hannover publiziert wurde.

Seit 1864 hatte sich der Verein für Baukunde in Stuttgart der gleichen Angelegenheit angenommen und an Hand der hannoverschen Tabelle einen neuen Entwurf einer „Norm für Belohnung der Architekten“ ausgearbeitet und auf der 14. Versammlung deutscher Architekten in Wien verteilt. Hierdurch angeregt, hatte weiterhin der Architekten- und Ingenieurverein Prag „Entwürfe von Normen zur Belohnung der Architekten und Ingenieure in Böhmen“ aufgestellt. Im Jahre darauf trat auch die Architekturabteilung des Sächsischen Ingenieurvereins der Angelegenheit näher und beschloß umfangreiche Ermittlungen über die gezahlten Honorare anzustellen. Diese Arbeit war leider noch nicht abgeschlossen, als 1868 auf der Architektenversammlung in Hamburg die aus dem hannoverschen Entwurfe hervorgegangene sogenannte „Hamburger Norm“ angenommen wurde. Sie sollte von allen Architekten als Berechnungsgrundlage für ihr Honorar benutzt werden. Die Gebühren waren

nach einer Bauklasseneinteilung verschieden abgestuft. Durch diese Einteilung glaubte man den wirtschaftlich Schwachen entgegenkommen zu müssen, da diese im allgemeinen nur Bauten der niedrigeren Klassen ausführen ließen, vor allem aber sollte die Einteilung dem Verhältnisse des Aufwandes künstlerischer Arbeit bei den verschiedenen Bauobjekten entsprechen. Die Hamburger Norm fand im Auslande keinen Beifall. Sowohl in Frankreich wie in England rechnete man mit einem bestimmten Prozentsatz für sämtliche Bauten; die Berechnung der Teilleistungen war allerdings in beiden Ländern verschieden. Die deutsche Norm wurde für „gefährlich“ erachtet, was aber nicht hinderte, daß 1878 die belgische architektonische Gesellschaft in Brüssel und der Verein Marseiller Architekten das Prinzip der deutschen Norm bei sich eingeführt hatten. Die Hamburger Norm ist zwar komplizierter als die entsprechenden Bestimmungen ausländischer Architektenverbände, aber sie trägt dafür auch den unterschiedlichen Bauaufgaben und den dafür verschiedenen Leistungen der Architekten besser Rechnung.

Die Tatsache, daß die französische und englische Gebührenordnung einfacher sind, hängt damit zusammen, daß sie schon länger existierten und für einen gut beschäftigten Stand freier Architekten galten.

Die deutsche Norm dagegen rang erst um Anerkennung bei der Allgemeinheit der Auftraggeber, die sich nur zögernd mit ihr befreunden konnten, in einer Zeit, wo der Bauunternehmer die Entwürfe „umsonst“ lieferte.

Je schwieriger die wirtschaftlichen Zustände eines Landes sind, um so differenzierter muß die Gebührenordnung sein. In Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur setzt man sich leichter über die Norm hinweg und verlangt sogar, wie der VBA. 1897, also in einer gewinnreichen Hausseperiode, eine Vereinfachung und Lockerung der Bestimmungen der Norm. Es wurde damals behauptet, daß die bisherige Einteilung der Gebäude in verschiedene Rangklassen keine scharfe Trennung ermögliche und zu Streitigkeiten führe. Statt dessen solle man bestimmte Honorarsätze nur in einer Höhe festlegen, und zwar getrennt nach den verschiedenen Stadien der Arbeit (Idee, Entwurf und Bauführung), entsprechend etwa dem Kostenaufwande des

Architekten. Das darüber hinausgehende Honorar für geistige Leistung solle aber für jeden einzelnen Fall der freien Vereinbarung zwischen dem Architekten und dem Bauherrn überlassen bleiben.

Die Hamburger Norm galt im wesentlichen bis 1901, wo sie als „Gebührenordnung der Architekten und Ingenieure“ nach vorangegangenen fünfjährigen Beratungen neu erschien.

Die Berechnung des Honorars erfolgte immer noch auf Grund einer Bauklasseneinteilung, für die verschiedene Prozentsätze galten. Die Gebührenordnung wurde im wesentlichen bis 1920 benutzt, wo eine neue Tabelle aufgestellt wurde, die das System der Bauklasseneinteilung beseitigte und statt dessen Prozentsätze nach dem Verhältnis zwischen den Aufbau- und Ausbaurkosten der Bauwerke verschieden festsetzte. Außerdem wurde die Gebührenordnung der Ingenieure abgetrennt. An den Beratungen für die neue und die dann noch folgenden Gebührenordnungen nahmen alle größeren technischen Verbände teil. Sie bildeten zu diesem Zwecke den „Allgemeinen Gebührenordnungsausschuß“ (AGO.).

Der Verfall der deutschen Währung verursachte dann verschiedene Änderungen und Neufassungen, die aber keine prinzipiellen Änderungen brachten und die Gebührenordnung nur den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anpaßten. Die Gebührenordnung vom 1. 7. 1923 erhielt die Anerkennung des Reichsfinanzministeriums und anderer Reichsbehörden als „übliche Vergütung“. Nach der Inflation wurde eine Neuordnung unter dem 10. 11. 1925 getroffen, die jedoch, da die Reichsregierung ihre Preisabbauaktion begann, die Anerkennung der Reichsbehörden nicht fand. Die gegenwärtig geltende Gebührenordnung datiert vom 1. 7. 1926. Sie erhielt einen klareren und einfacheren Aufbau als die vorhergehenden. Da seit der Hamburger Norm prinzipielle Änderungen von solcher Bedeutung, daß die Tätigkeit der Privatarchitekten dadurch wesentlich beeinflußt worden wäre, nicht erfolgt sind, so sollen diese Andeutungen über die weitere Entwicklung der Hamburger Norm, die als der Ausgangspunkt und als Grundlage für sämtliche folgenden Gebührenordnungen anzusehen ist, genügen. Daß nach und nach eine Erweiterung z. B. durch Hinzufügung von Vorschriften für

die Berechnung städtebaulicher Leistungen erfolgt ist, entspricht nur der Erweiterung des Gebietes architektonischer Betätigung.

Die Anpassung der Gebührenordnung an die wechselnden Verhältnisse wird weiter eine bedeutende Aufgabe der Standesorganisation bleiben. In dem Maße, wie dem einzelnen Architekten damit die individuelle Betätigung eines ungesunden Erwerbstrebens, d. h. über das Maß hinaus unterbunden wird, was sich aus dem Verantwortlichkeitsgefühl des Standes für die Kulturwirtschaft des Volksganzen erlauben läßt, ferner aber auch in dem Maße, wie der Stand durch die Gebührenordnung und ihren Schutz, auch gegen Unterbietung, die materielle Grundlage zu freier Tätigkeit der Architekten schafft, so wird er seine einzelnen Mitglieder fördern und zu idealer Berufsauffassung und, wo das Talent vorhanden ist, zu freier Künstlerschaft führen können.

b) Das Wettbewerbswesen.

Das Verfahren, für große Bauaufgaben den besten dafür geeigneten Künstler durch einen Wettbewerb zu finden, war im Auslande eher gebräuchlich als in Deutschland. Der Grund liegt auch hier wieder darin, daß in der bürokratischen Verwaltung der Baukunst keine Möglichkeit für seine Anwendung bestand. Es wäre einfach unerträglich gewesen, daß bei einem Wettbewerbe etwa ein junger Baumeister über seine Vorgesetzten, deren Kontrolle er ja in jeder Hinsicht, auch in künstlerischer, unterworfen sein mußte und deren Ansichten für ihn maßgebend waren, den Sieg davongetragen hätte.

Schon unter den nach künstlerischer Betätigung strebenden Mitgliedern des noch jungen AV. Berlin war früh die Erkenntnis gekommen, daß Wettbewerbe unter den Vereinsmitgliedern den einzelnen stark fördern konnten. Solche Erfahrungen auf die Praxis für die Lösung technisch schwieriger und künstlerisch bedeutsamer Bauten anzuwenden, fehlte die Möglichkeit, so lange die Baukunst von der Bürokratie regiert wurde. Erst ganz allmählich mit dem Auftreten der Privatarchitekten wurden Wettbewerbe hier und da angewendet. Es fehlte aber eine einheitliche Behandlung der Konkurrenzen, und wenn wir sie mit dem heutigen Verfahren vergleichen, so müssen wir uns wundern,

daß bei vielen früheren Wettbewerben sich überhaupt Bewerber fanden. Entweder waren die Preisrichter nicht sachverständig oder es wurden keine Preise ausgesetzt. In solchem Falle sollte der Sieger die Ausführung bekommen, aber auch dieses Versprechen brauchte nicht gehalten zu werden, so daß schließlich die ganze Arbeit der Bewerber, zumindest für sie selbst, häufig unnütz vertan war, zuweilen aber der Auslober doch aus der Verwertung der ihm kostenlos gebotenen Ideen einen Vorteil zog. Zum ersten Male beschäftigte sich der AV. Berlin 1863 mit der Frage der Wettbewerbe. Darauf wurde von Hamburger Architekten 1864 der Versuch gemacht, bestimmte „Grundsätze für das Verfahren bei öffentlichen Konkurrenzen“ festzustellen. Dann bemühte sich wieder der AV. Berlin darum. Er regte eine Besprechung bei der 14. Versammlung Deutscher Architekten und Ingenieure in Wien an und formulierte die Forderungen dann in einer Vorlage für die 15. Versammlung in Hamburg 1868.

Wir sehen, daß gleichzeitig mit der Bildung der Gebührenordnung auch die erste Aufstellung der Wettbewerbsgrundsätze für einen weiteren Kreis erfolgte.

Auf der Hamburger Versammlung wurden die „Grundsätze für das Verfahren bei öffentlichen Wettbewerben“ angenommen und den Mitgliedern ihre Propagierung empfohlen. Der AV. Berlin hatte schon 1867 beim Auftauchen der Berliner Dombaupläne vorgeschlagen, eine allgemeine Konkurrenz unter allen deutschen Architekten zu veranstalten. Diese Forderung war damals, besonders für Preußen, unerhört und mutete förmlich revolutionär an. Der erste größere deutsche Wettbewerb war der 1872 veranstaltete für das Reichstagshaus, an dem sich in der Hauptsache Privatarchitekten beteiligten.

Bis zur Gegenwart ist unaufhörlich an der Ausgestaltung der Grundsätze gearbeitet und besonders auch um ihre Anwendung gekämpft worden. 1897 hatte der VDAI. die Bestimmungen neu gefaßt und sie 1904 revidiert. Auch die VBA. hat in den Wettbewerbsfragen einen dauernden Kampf geführt. Seit 1920 beteiligt sich auch der BDA. an der Ausgestaltung der Grundsätze. Er hat seine Mitglieder verpflichtet, sich nur an Wettbewerben zu beteiligen, die den — zuletzt 1926 formu-

lierten — Grundsätzen entsprechen. Auf die Fülle der Fragen, die hier zu regeln sind, kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit war nur zu zeigen, daß die Organisation der Privatarchitekten eine wesentliche Aufgabe darin erkennt, für die größeren Neuschöpfungen auf baukünstlerischem Gebiete die praktisch, wirtschaftlich und künstlerisch beste Lösung der Aufgabe durch Konkurrenz zu gewinnen und den geeignetsten Meister für die Ausführung zu ermitteln. Daß die richtige Organisation der Wettbewerbe, für die sich die Standesvertretung verantwortlich fühlen muß, von der Ausschreibung bis zum Preisgericht nach den Grundsätzen Vorbedingung für einen vollen Erfolg ist, wird auch heute noch nicht von allen Auslobern erkannt. Diese Erkenntnis ist ebenfalls nur durch unaufhörliche Tätigkeit der Standesorganisation zu vermitteln. Die durch Wettbewerbe in geeigneten Fällen zu erzielende Weiterbildung der Architekten, besonders der jüngeren Berufsmitglieder, und die durch hochwertige Leistungen erreichte Wertschätzung der Baukünstler wird sich günstig für den ganzen Stand auswirken.

c) Architektenkammern.

In Frankreich traten 1878 auf dem Internationalen Architektenkongreß zu Paris Bestrebungen hervor, die Architekten staatlich zu konzessionieren. Ein Diplom sollte das alleinige Recht zu baukünstlerischer Betätigung verleihen. Dieses Ziel entsprach wohl der in Frankreich eigentümlichen Akademisierung der Technik und der Kunst, fand aber bei den übrigen Teilnehmern des Kongresses keinen Beifall.

In den 1890er Jahren war im Sächsischen Architektenverein und um 1900 in der Hannoverschen Architektengilde der Wunsch nach gesetzlichem Schutz der Berufstätigkeit der Architekten geäußert worden.

In der Einleitung wurde schon bemerkt, daß durch den Mangel eines Schutzes die Bezeichnung Architekt von vielen unlauteren Elementen in Anspruch genommen wurde. Als das künstlerische Gewissen der Privatarchitekten sich soweit gestärkt hatte, daß sie sich für den Hochstand der baukünstlerischen Leistungen ihrer Generation verantwortlich fühlten, wurde zwar

schon die schlechte Konkurrenz der falschen Architekten empfunden, aber die starke Beschäftigung während der 90er Jahre band die Kräfte, die zum Kampfe gegen sie nötig gewesen wären. Zu der Überzeugung, daß der Kunst durch die Arbeit Unberufener Nachteile entstünden, mußte sich erst noch ein gewisser wirtschaftlicher Notstand, ein Mangel an Arbeit gesellen, ehe die Architekten sich zum Kampfe dagegen zusammenschlossen und Maßnahmen zur Sicherung ihrer Arbeit überlegten.

Dieser Zeitpunkt war um 1909 gekommen. Nach einer Statistik der Stadt Elberfeld betrug in 50 deutschen Städten die Zahl der Neubauten:

	1906	1909
Wohnhäuser	12 223	8 385
sonstige Bauten	8 895	3 938
zusammen	<u>21 118</u>	<u>12 323</u>

Das ist der Zahl nach ein Rückgang auf 56 % der Bautätigkeit von 1906 in drei Jahren! Nach einer anderen Feststellung wiesen die deutschen Technischen Hochschulen im Jahre 1895 nur 791 Hochbaustudierende auf, dagegen im Jahre 1905 deren 1859. Das bedeutet eine Zunahme um 140 %!

Eine so wesentliche Verkleinerung des Arbeitsfeldes in gleichzeitiger Verbindung mit einem starken Zustrom zum Berufe führte zu einer Krisis, gegen die man sich wehren mußte. So wie die falschen Architekten mit ihren unlauteren Mitteln die Allgemeinheit schädigten, verlor auch die Gesamtheit der Architekten wieder an sozialer Geltung. Das Ansehen, was die Architekten früherer Jahrhunderte genossen hatten, beruhte darauf, daß ihre Werke zumeist der Religion und der Obrigkeit dienten. Der infolge ihres höheren Zweckes den Bauwerken anhaftende Nimbus übertrug sich auch auf ihre geistigen Schöpfer. Wer von den Fürsten und der Kirche solche Aufträge erhielt, war in jenen Zeiten ganz anderer geistiger Einstellung äußerst angesehen und wurde bewundert und verehrt.

Die nationale und soziale Befreiung des Volkes und der Übergang vom Agrarstaat zum Industriestaat führte zu ganz neuen Bedürfnissen und damit zu neuen Aufgaben für die Baumeister. Das rasche Tempo der Wirtschaft bedingte in den

Hausenzeiten eine nüchterne, mehr industriell geartete Produktion der meisten Neubauten. Daß auch Vereinzelt künstlerisch und mit Liebe geschaffen wurde und daß auch die neuen profanen Bauwerke die Verkörperung höherer Baugedanken sein und einen tiefen geistigen Inhalt haben konnten, kam der Allgemeinheit nicht zum Bewußtsein. Auch hier mußten erst Zeiten der Besinnung kommen, bis die Privatarchitekten in ihrer Gesamtheit die Tragik erkannten, die darin lag, daß die äußeren Umstände ihnen feindlich waren und sie nicht zur Vollendung kommen ließen, daß man ihnen in der Nichtbeachtung und in dem Nichtverstehen ihrer Werke, wenn nicht sogar in der Mißachtung, die persönliche Wertschätzung vorenthielt, die der Beruf verdiente, daß man viele starke Kräfte, die so gern mit Inbrunst und Hingabe der Allgemeinheit dienen wollten, unbesorgt zugrunde gehen, die guten Kräfte durch die schlechten vernichten ließ.

Die Privatarchitekten fühlten sich zu schwach, um zur Selbsthilfe zu greifen. Sie waren sich bewußt, daß sie nicht von sich aus das Aussehen eines ganzen Zeitalters beeinflussen und ändern konnten. So war es kein Wunder, daß der Staat zu Hilfe gerufen wurde. Er sollte den Architekten unter die Arme greifen und das Mittel dazu hieß: Architektenkammern.

Die erste deutsche Anregung dazu veröffentlichte der Kammergerichtsrat Dr. Boethke bereits 1905 in der Deutschen Bauzeitung. 1906 und 1908 wurde das gleiche Thema auf den internationalen Architektenkongressen in London und Wien behandelt.

Es wurde darauf hingewiesen, daß eine Reihe bedeutender, auch freier Berufe öffentlich-rechtlich in Kammern organisiert wären und daß eine solche Organisation am besten in der Lage sei, die obengenannten Mißstände zu beseitigen.

Da diese Kammern einerseits häufig von den Verfechtern der Architektenkammer-Idee als Vorbild herangezogen wurden, und andererseits ein Vergleich mit ihnen leicht zur Aufdeckung wesentlicher Schwächen der Architektenkammerentwürfe beiträgt, so wollen wir ihnen eine kurze Betrachtung widmen.

Zunächst sind zwei Gruppen von Kammern zu unterscheiden, und zwar solche privatwirtschaftlicher und solche kulturwirtschaftlicher Berufe. In der ersten Gruppe sind die drei großen Erwerbs-

stände organisiert: die Kaufleute und die Industrie in den Handelskammern, die Handwerker in den Gewerbekammern und die Bauern in den Landwirtschaftskammern. Ein weiteres Eingehen auf diese Gruppe erübrigt sich, da sie zum Vergleich mit den Architektenkammern nicht geeignet sind.

Die hauptsächlichsten Vertreter der kulturberuflichen Kammern, die einen an Zahl viel geringeren Personenkreis umfassen, sind die der Ärzte, der Rechtsanwälte und der Apotheker. Sie sind mehr oder weniger zufällige Gebilde und vornehmlich auf denjenigen Berufsgebieten entstanden, an deren Regelung der Staat ein besonderes Interesse hatte. Ihre Institution geht nicht — das ist ganz besonders zu beachten — von dem Bedürfnis der einzelnen Berufsstände aus, sondern der Staat hat sie geschaffen, um durch sie einen Teil seiner Aufgaben erfüllen zu lassen. Sowohl die Anwalts- als auch die Ärztekammern arbeiten auf Gebieten, die die wichtigsten Grundlagen des Staates enthalten: die Rechtspflege einerseits und der gesundheitliche Schutz der Bevölkerung andererseits. Wenn man bedenkt, daß der weitaus größte Teil des Volkes in rechtlichen und medizinischen Fragen als Laien anzusehen ist, aber die Tätigkeit jeder der beiden Berufsgruppen andauernd tief in das Leben jedes einzelnen eingreift, so wird es klar, daß an diesen Kammern weniger ihre Mitglieder, als vielmehr die Gesamtheit ein Interesse haben.

Die Ärztekammern sind von den einzelnen Ländern getrennt geschaffen worden. Als älteste Vorläufer bestanden die sächsischen ärztlichen Berufsvereine von 1872. In Preußen gibt es Ärztekammern seit 1887 für jede Provinz. Beide Länder haben Beitrittszwang. In Bayern, Baden und Württemberg ist den Ärzten die Mitgliedschaft freigestellt, aber auch hier gelten die Kammern als offizielle Vertretungen des Ärztestandes. Die Aufgaben bestehen meist in der Regelung der öffentlichen Gesundheitspflege und wohl überall in der Wahrnehmung der Standesehre und der Standesinteressen, weiter gehört auch die Regelung des Verhältnisses zu den Krankenkassen dazu. Ähnlich organisiert sind die Zahnärztle- und Tierärztekammern.

Die Apothekerkammern bestehen in Preußen seit 1901. Sie dienen dem Zwecke, alle Fragen und Angelegenheiten, welche den Apothekerberuf und die Arzneivetsorgung betreffen oder

auf die Wahrnehmung der Standesinteressen der Apotheker gerichtet sind, zu erörtern. Sie sind ein Kollegium gewählter Vertreter und besitzen eine Ehrengerichtsbarkeit nur in beschränktem Maße.

Die Anwaltskammern sind durch Reichsgesetz seit dem 1. Oktober 1879 zusammengeschlossen. Ihre Aufgaben sind:

1. Die Aufsicht über die ihren Mitgliedern obliegenden Pflichten und die Handhabung der ehrengerichtlichen Strafgewalt.
2. Die Vermittlung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern auf Antrag.
3. Die Vermittlung von Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis zwischen einem Mitglied der Kammer und dem Auftraggeber.
4. Die Erstattung von Gutachten an die Landesjustizverwaltung und an die Gerichte.

Sämtliche Anwälte sind zwangsmäßig Kammermitglieder.

Bei der Entstehung der genannten Kammern spielten wirtschaftliche Momente nur eine sehr geringe Rolle, während in neuerer Zeit gerade wirtschaftliche Ziele von Berufsständen, die nach behördlicher Organisation streben, in erster Linie verfolgt werden.

Typisch für alle Ärzte- und Anwaltskammern ist die geistige Homogenität ihrer Mitglieder. Nur durch eine, wieder lediglich im Interesse der Allgemeinheit genau vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung wird das Recht zur Ausübung dieser Berufe und zur Führung der Berufsbezeichnungen erworben. Das Volk darf nicht im Zweifel darüber sein, daß der Mann für seine Aufgabe richtig vorgebildet ist und daß es ihm vertrauen darf, wenn es die Hilfe eines Arztes oder eines Rechtsanwaltes in Anspruch nimmt.

Am 27. 1. 1909 trug Boethke in der VBA. seinen Gesetzentwurf über die Errichtung von Architektenkammern vor. Er fügte eine ausführliche Begründung an, die folgende Hauptgedanken enthielt: Die Massenproduktion im Bauwesen schalte den Architekten fast völlig aus, so daß der geistige Urheber eines Werkes sehr häufig in die Rolle eines Angestellten des Unternehmers herabsinke und als solcher nicht die Macht be-

sitze, sein Werk seinen Absichten entsprechend in allen Teilen durchzuführen. Es habe sich ein förmlicher Stand falscher Architekten gebildet, der ohne das Verantwortlichkeitsgefühl der wahren Architekten zum Schaden der Allgemeinheit arbeite. Das schlimmste sei, daß das bauende Publikum keine Möglichkeit habe, beide Stände voneinander zu unterscheiden. Bei ihnen seien Architekten, Handwerksmeister und Unternehmer gleichbedeutend. Dem könne nur eine Organisation auf öffentlich-rechtlicher Grundlage abhelfen. Ihr seien die Mittel in die Hand gegeben, den Architektenstand in das richtige Verhältnis zu den anderen Ständen zu bringen, und sie allein sei in der Lage, ihre Standesangelegenheiten in ihrer Beziehung zum Publikum autonom zu regeln. Privater Vereinstätigkeit fehlten die Mittel dazu.

Demnach seien die wichtigsten Aufgaben der Architektenkammern: die Gesamtinteressen der Architekten wahrzunehmen, die auf Hebung der Architektur abzielenden Einrichtungen, namentlich Unterrichtsanstalten, zu fördern, die Behörden durch Berichte und Gutachten zu unterstützen und eine Ehrengerichtbarkeit zu pflegen. Weitere Aufgaben seien: Schutz der Berufsbezeichnung Architekt, das Verhältnis zu den Angestellten, deren Versicherungspflicht, Berufsgenossenschaft, Dienst- und Werkvertrag, Fortbildung des Gesetzes, Baustreitigkeiten, Gebührenordnung, Kunstschutz, Denkmalpflege, Wettbewerbswesen, Ehrengerichtbarkeit, d. h. so ungefähr alles, was den sozialen und den Wirtschaftsmenschen sowie den Künstler im Architekten täglich bewegt.

Im Anschluß an den Vortrag Boethkes kamen gemeinsame Beratungen zwischen der VBA., dem AV. Berlin und dem BDA. zustande. Auch ein Vertreter des VDAI. war anwesend. Es wurde, auf den Boethkeschen Anregungen fußend, ein neuer Entwurf aufgestellt, den die drei Vereinigungen nun unter ihren Mitgliedern durchberaten sollten. War man zunächst allgemein für die Idee begeistert gewesen, so erkannte man doch bald die Schwierigkeiten, ja man lehnte den Entwurf sogar direkt ab, vor allem weil über die Definition des Begriffes Architekt keine Einigung erzielt werden konnte.

Es gelang aber viele Jahre hindurch nicht, an die Stelle dieses ersten Entwurfes etwas Besseres zu setzen.

In Österreich-Ungarn war 1913 ein Gesetz über die Zivil-Ingenieur-Kammern in Kraft getreten. Vollakademische Bildung wie bei den deutschen Staatsbaubeamten war Vorbedingung für die Mitgliedschaft. Da der Privatarchitektenstand sich in Österreich, wie auch in Deutschland, nicht auf einer gleichen Vorbildung aufbaut, so hielten sich die Architekten zumeist von dieser Kammer fern, die Zivilingenieure für Architektur und Hochbau und dann später Zivilingenieure für Hochbau und daneben Zivilarchitekten geschaffen hatte, deren Aufgabenkreis scharf abgegrenzt war. Die österreichischen Privatarchitekten stellten statt dessen 1916 einen eigenen Entwurf auf.

1914 erschien in Dresden eine von der Interessengemeinschaft Sächsischer Privatarchitekten-Vereine aufgestellte „Denkschrift mit Gesetzentwurf für die Errichtung eines Bauanwaltes für das Königreich Sachsen“, die aber infolge des Krieges nicht genügend Beachtung fand und auch später vergessen worden zu sein scheint. Die Bezeichnung Bauanwalt war schon früher geprägt worden, um die Tätigkeit des Architekten in erster Linie als eine Vertrauens-tätigkeit im Interesse seines Auftraggebers zu kennzeichnen.

Um zu zeigen, wie weit einzelne andere in ihrem Suchen nach engerer Verflechtung des Architekten mit dem Wirtschaftsleben und nach Schaffung und Sicherung neuer Arbeitsgebiete gingen, sei nur erwähnt, daß 1913 eine Schrift von Heydemann erschien, mit dem Titel: Die Schaffung des deutschen Baumeisters für Zivilangelegenheiten.

Er verkannte völlig die Aufgaben des deutschen Architektenberufes, als er ihn in einzelne Teile nach österreichischem Vorbilde zerreißen wollte. Unter anderem sollte der rechtskundige Baumeister geschaffen werden. Dieser Kategorie wollte er die Behandlung aller Hypotheken-, Grundbuch- und Immobilienangelegenheiten vorbehalten wissen. Der Gedanke war von vornherein undurchführbar und hätte auch keineswegs den Interessen der deutschen Architektenschaft gedient.

Ferner ging von Unternehmern, Grundstücksspekulanten, Hausbesitzern usw. die Gegenanregung zur Bildung von Baukammern aus, in denen überhaupt alles, was irgend mit Grundstücken oder Bau etwas zu tun hatte, zur Wahrung seiner Inter-

essen organisiert werden sollte. Auch dieser Vorschlag, der zu offenbar egoistisch war, mußte scheitern.

1916 wurde von der Ortsgruppe Hannover des BDA. auf dem Bundestage Berlin die Wiederaufnahme der Kammerfrage beantragt. Die neue Organisation sollte genügend vorbereitet sein, wenn bei Kriegsschluß die damals noch erwarteten großen Bauaufgaben an die Architekten heranträten. Auf den folgenden Bundestagen in Goslar 1917 und in Würzburg 1918 bildete die Kammerfrage die Hauptpunkte der Tagesordnungen. Eine praktische Folge hatten diese Verhandlungen ebenfalls nicht. Das Kriegsende brachte allerdings den festen Zusammenschluß der Privatarchitekten, die Kammerfrage ruhte aber zunächst. 1920 erhielt die Sache einen neuen Anstoß, als der BDA., der durch eines seiner Mitglieder, den Architekten Kröger-Hannover, im Reichswirtschaftsrat vertreten war, glaubte, durch den persönlichen Einfluß dieses Abgeordneten und durch sein Eintreten an parlamentarischer Stelle zu einem Erfolge zu gelangen. Im März 1921 wurde in der Baugilde, der Bundeszeitung des BDA., ein neuer Entwurf veröffentlicht. Im April stellte Kröger im Reichswirtschaftsrat einen Antrag auf Schaffung von Architektenkammern und zur Prüfung und Genehmigung des erforderlichen Gesetzentwurfes. Gleichzeitig wurde vom BDA. versucht, die Länderregierungen, insbesondere Hessen und Sachsen, zu interessieren, um eventuell durch Teilregelungen und das Eintreten der Länder der Forderung beim Reiche größeren Nachdruck zu verleihen. Die Angelegenheit wurde damit auf eine breitere Basis gestellt, was den nichtbeabsichtigten Erfolg hatte, daß die Erkenntnis der Undurchführbarkeit der Architektenkammern auf dem bisher begangenen Wege beschleunigt wurde.

1923 wurde ein neuer Entwurf verfaßt, der aber auch von der bisher verfolgten Hauptidee nicht abwich und der deshalb das gleiche Schicksal wie seine Vorläufer erlitt. Ein weiterer Vorstoß im Oktober 1925 verlief ebenfalls im Sande. Man verhandelte zwar mit den Behörden, konnte aber die Schwierigkeiten, die schon bisher bestanden hatten, nicht überwinden.

Im Frühjahr 1927 war man allgemein der Ansicht, daß das Ziel auf die bisher verfolgte Weise nicht zu erreichen war, und es tauchte die Idee auf, einen Gesetzentwurf für die Bildung

von Kammern der freien technischen Berufe zu beantragen. Ein solcher Entwurf wurde von den in Betracht kommenden Verbänden im Frühjahr 1927 dem Reichswirtschafts- und dem Reichsinnenministerium eingereicht. Er schlug freiwillige Mitgliedschaft vor, ferner die Bildung von Fachabteilungen und wollte Beamte und Angestellte ausschließen. Im Jahre vorher hatte der VDAI. sich in bemerkenswerter Weise der nichtbeamteten Architekten und Ingenieure angenommen, indem er nach dem alten Entwurf Boethkes und unter Hineinarbeitung der österreichischen Bestimmungen im Mai 1926 ein Reichsgesetz zur Errichtung von Architekten- und Ingenieurkammern beantragte. Auch dieser Entwurf war, seitdem die Kammern der freien technischen Berufe erstrebt wurden, ohne aktuelle Bedeutung.

Warum kamen die Kammern nicht zustande?

Es ist ein grundlegender Unterschied zwischen den Architektenkammern und den oft zum Vergleich damit herangezogenen Anwalts- und Ärztekammern zu beachten. Wie wir oben sahen, wurden die letzteren aus den Bedürfnissen des Staates heraus geschaffen. Sie sollten die Berufsarbeit eines im Dienste der Allgemeinheit wirkenden Standes überwachen und fördern und dabei die Standesehre ihrer Mitglieder wahrnehmen. Der Ärzte- und Anwaltsstand waren schon klar abgegrenzt vorhanden, als man die Kammern schuf. Wenn also die Architektenkammern diesen nachgebildet werden sollten, so mußten die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft schon vorher gegeben und einwandfrei feststellbar sein.

Da es keinen Architektenstand gibt, so können die Kammern auch nicht eine Standesorganisation aller Architekten werden. Man war sich auch bald klar, daß nur die Privatarchitekten darin zusammengeschlossen werden sollten, was aber vor 1919 schon deshalb unmöglich war, weil man bis dahin auch von einem Privatarchitektenstande noch nicht sprechen konnte. Diese Tatsache wurde nicht erkannt und deshalb bemühten sich alle Gesetzentwürfe um das Kernproblem, den Stand überhaupt erst zu schaffen. Das sollte in erster Linie geschehen durch den Schutz der Berufsbezeichnung Architekt.

Der Entwurf von 1909 sagte in § 10: „Architekt ist, wer, ohne gewerbsmäßiger Bauunternehmer zu sein, selbständig im

Geiste der Kunst oder der höheren Technik für eigene Rechnung Hochbauten entwirft und bauleitet.“ Der damit ausgedrückte Verzicht auf die künstlerische Veranlagung aller Architekten gab Anlaß zu langen Erörterungen, so daß man dann den Passus änderte und das Wörtchen oder durch und ersetzte. Den anderen Berufskreisen, die nach der zu Beginn der vorliegenden Abhandlung gegebenen Definition auch Architekten sind, sollte demnach diese Bezeichnung nicht zugestanden werden.

Der sächsische Entwurf von 1914 beschränkt sich in § 11 auf folgende Erläuterung: „Architekt im Sinne der Bauanwaltsordnung ist, wer sich als befähigter Künstler und Bauleiter in der Praxis entweder durch baukünstlerische oder bautechnische Leistungen, wenn diese in einem hierzu eingerichteten Verfahren als ausreichend anerkannt wurden, oder durch ein Diplomexamen einer technischen Hochschule oder ein gleichwertiges Examen nach Ablegung einer fünfjährigen praktischen Ausbildungszeit ausgewiesen hat.“

Hier hat man schon erkannt, daß für die Mitglieder der Kammern nicht die Bezeichnung Architekt reserviert werden kann.

Der Gesetzentwurf von 1925 sagt über die Voraussetzung zur Mitgliedschaft in § 9: Mitglied der Architektenkammern kann jeder Architekt deutscher Staatsangehörigkeit werden, der sich in seinem Berufe wirtschaftlich selbständig betätigt, ohne das Baugewerbe zu betreiben, seine berufliche Befähigung durch achtenswerte persönliche Leistungen nachweist, in seiner Berufsausübung die Berufsehre wahrt und in geordneten Verhältnissen lebt.

Für die Berufsbezeichnung der Kammermitglieder wird kein bestimmter Vorschlag gemacht, aber es wird auch hier auf die Reservierung der Bezeichnung Architekt verzichtet.

Zu einer Regelung, die diesen Titel nur den Privatarchitekten vorbehielt, konnte der Staat seine Hand nicht bieten, da viele andere, die zweifellos auch Architekten waren, durch die Entziehung der Berufsbezeichnung wirtschaftlichen Schaden erleiden konnten.

Die später vorgeschlagenen besonderen Bezeichnungen, wie Bauanwalt, Architekt MDK. (Mitglied der Kammer), Hochbau-

meister, sollten auf Grund einer Prüfung, die über die Mitgliedschaft entscheiden sollte, zuerkannt werden. Und zwar sollten die Kammern die Prüfung vornehmen. Darin offenbart sich ein großer Gegensatz zu den Anwalts- und Ärztekammern, zu denen jeder entweder zwangsweise gehört oder in die auf Antrag aufgenommen werden muß, wem von Staatswegen die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Arzt oder Rechtsanwalt erteilt ist. Die Architektenkammern würden praktisch in der Lage sein, auf Grund der ihnen zugedachten Befugnisse einen numerus clausus durchzuführen, der sich mit dem Prinzip der Freiheit der Berufsausübung nicht vereinbaren ließe. Nach Ansicht des Verfassers muß unabhängig von den Kammern und schon vor ihnen festgestellt werden, wer die Mitgliedschaft erwerben kann.

Nach Schmoller ist obendrein die Standeszugehörigkeit nicht von einer bestimmten Vorbildung und von abgelegten Prüfungen abhängig. Das gilt für den Stand der künstlerisch wirkenden Architekten ganz besonders, da ihre wichtigste Eigenschaft, nämlich die künstlerische Befähigung, weder angelernt noch durch eine der üblichen Prüfungen nachgewiesen werden kann.

Die enormen Schwierigkeiten, die in der Frage der Abgrenzung liegen, offenbart folgende einfache Überlegung:

Wenn die Basis der Kammern groß, d. h. mit geringer Betonung der künstlerischen Fähigkeiten gewählt wird, so muß die Qualität der Mitglieder sinken. Im Gegenteil soll aber die Leistungsfähigkeit des ganzen Standes zum allgemeinen kulturellen Nutzen gefördert werden. Die besten Architekten, deren Zugehörigkeit der Stolz der Organisation sein sollte, würden aber die geringste Neigung verspüren, sich solchen Gebilden des Durchschnittes anzuschließen, zumal da gerade die Künstlernaturen unter den Architekten gegen jeden Zwang an sich sind. Der Stand würde auf diese Weise schwerlich die soziale Stellung erringen können, die er erstrebt, wodurch seine Arbeit wieder erschwert würde.

Andererseits würde bei kleinerem Kreise die Gegnerschaft derjenigen, die nicht in die Kammern aufgenommen werden können, wohl in der Lage sein, ihre Tätigkeit zu hemmen, da ja eine ausgesprochene Privilegierung der Kammermitglieder, also

eine Berufsbeschränkung der übrigen Architekten, bei unserer heutigen Arbeitsgesetzgebung ganz unmöglich ist.

Zu den genannten Schwierigkeiten, die alle dadurch bedingt sind, daß es außerhalb der Kammern noch keine Möglichkeit gibt, klar und einwandfrei zu entscheiden, wer zum Stande der Privatarchitekten gehört und wer nicht, treten noch andere. Insbesondere spielt die geringe Zahl der Privatarchitekten eine Rolle, ferner wird außerhalb ihres Kreises kaum die Notwendigkeit der Kammern anerkannt. Es fehlen kulturelle und wirtschaftliche Voraussetzungen, die die Errichtung von Architektenkammern allgemein als nützlich erscheinen lassen.

Der deutsche Privatarchitektenstand ist, das wird oft vergessen, noch kein Jahrzehnt alt, also noch sehr jung. Ein derartiges soziales Gebilde braucht Zeit zu seiner Entwicklung, die vor allem erst einmal natürlich, ohne staatliche Reglementierung, vor sich gehen muß.

Die Beschäftigung mit der Frage der Kammern hat den Stand nicht weiter entwickelt, ihr Erfolg besteht aber darin, daß sie das Wissen um die Grundlagen und die wirtschaftliche und soziale Gebundenheit und Abhängigkeit des Privatarchitektenberufes vertieft hat und daß sich vor allem nicht nur ein kleiner Kreis der Organisationsleiter, sondern auch die Ortsgruppenmitglieder des BDA., wie auch viele seiner Gegner, oft leidenschaftlich, an den Erörterungen über die schwierigen Fragen beteiligt haben.

Ob später einmal die Bildung von Architektenkammern möglich sein wird, wird erstens davon abhängen, ob eine volks- und kulturwirtschaftliche Notwendigkeit dafür bestehen wird und zweitens davon, daß dann vor den Kammern schon genau und unzweideutig feststeht, wer als Privatarchitekt anzusehen ist. Wahrscheinlich wird das letztere von einer staatlichen Regelung der Berufsbezeichnung abhängen. Ein Fortschritt scheint sich in dieser Beziehung in jüngster Zeit anzubahnen.

Wie wir wissen, ist die in der Gewerbeordnung dem Bundesrat gestellte Aufgabe, die Führung des Titels Baumeister und Baugewerksmeister zu regeln, noch offen.

Bei Beratung des Etats des Reichswirtschaftsministeriums ist im Februar 1928 vom Haushaltsausschuß des Reichstages folgende EntschlieÙung angenommen worden:

1. Entsprechend der Regelung in einigen Ländern die Berufsbezeichnung Baumeister für das Reich einheitlich zu regeln und zu schützen;
2. gleichzeitig die Berufsbezeichnung Architekt zu regeln und zu schützen.

Daraufhin wurde vom Reichstag am 7. 3. 1928 ein Antrag der Regierungsparteien angenommen, der von der Reichsregierung die Regelung der Berufsbezeichnungen Baumeister und Architekt fordert.

Das Handwerk hatte immer den Wunsch geäußert, ihm den Titel Baumeister zuzuerkennen, etwa im Sinne der Bestimmungen Sachsens. Dagegen protestierten vor allem die Absolventen der Hochbauabteilungen der Technischen Hochschulen, denen die Bezeichnung Baumeister besser als die Bezeichnung Diplomingenieur erschien.

1913 hatte das Reichsministerium des Innern den Entwurf einer Bundesratsverordnung ausgearbeitet, wonach der Titel Baumeister nur den im Baufache akademisch vorgebildeten Personen zustehen sollte, während die Bezeichnung Baugewerksmeister den Handwerkern zuerkannt werden sollte, welche die Meisterprüfung in zwei Bauhandwerken (Maurer, Zimmerer oder Steinmetz) abgelegt, sowie mit Erfolg eine Bauschule besucht hätten, und zwar ohne weitere Prüfung.

Dieser Entwurf wurde während des Krieges zurückgestellt.

Dagegen haben einige Länder, wie wir schon erwähnten, von dem Rechte der landesgesetzlichen vorläufigen Regelung Gebrauch gemacht, durch die auch den nicht akademisch Vorgebildeten der Titel Baumeister zugestanden wurde.

Die Regierungen der Länder waren und sind im allgemeinen dafür, daß Baumeister eine handwerkliche Bezeichnung sein soll. Dadurch befürchten aber die Regierungsbaumeister eine Minderung ihres Ansehens, und die übrigen Bauleute, Diplom-Ingenieure, Bau-Ingenieure und Architekten weisen darauf hin, daß ihnen die Bezeichnung Baumeister, die sie bis heute kraft allgemeiner Übung geführt hätten, in Zukunft in der Regel

verschlossen sein würde, während andererseits die Bezeichnungen Architekt und Ingenieur keinen Schutz genießen und deshalb von allen geführt werden können, die künftig die Bezeichnung Baumeister führen dürfen. Diese Scheidung sei deshalb so erheblich, weil viele dieser Baufachleute keine abgeschlossene Hochschulbildung haben und deshalb nicht Diplom-Ingenieure oder Doktor-Ingenieure seien. Diese fordern nun für sich ebenfalls einen Schutz der Berufsbezeichnung, bzw. für die Regierungsbaumeister eine andere Bezeichnung. Wie diese lauten soll und ob die Regelung auf der Grundlage des § 133 der Gewerbeordnung möglich sei, darüber gehen die Ansichten auseinander.

Die vorstehende Darstellung gibt eine Erklärung des Reichswirtschaftsministeriums, das in der Absicht der Reichsregierung, die noch ausstehende Verfügung nunmehr zu erlassen, Anfang 1928 ein Gutachten des vorläufigen Reichswirtschaftsrates verlangte, wie nach seiner Auffassung zweckmäßig die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, geregelt werden soll, und welche Forderungen aus dieser Regelung für den Schutz der Berufsbezeichnungen der Privatarchitekten und Ingenieure, der vereidigten Landmesser und der selbständigen öffentlichen Chemiker abzuleiten sind. Die Reichsregierung betont, daß über die bisherigen Regelungswünsche der Parteien keine Übereinstimmung bestehe, insbesondere nicht über die Frage, welche Voraussetzungen maßgebend sein sollen. Besonders strittig ist dabei die Frage, ob akademisches Studium erforderlich und ob und welche Ausnahmen zulässig seien. Sie vertritt die Ansicht, daß die Bezeichnung Baumeister dem Handwerk gebühre, verkennt aber weiter nicht die Schwierigkeiten der Regelung für die Architekten und die Ingenieure.

Mit Rücksicht darauf, daß schon verschiedentlich vom Handwerk die Bezeichnung Baumeister geführt wird und das Wort Meister in Verbindung mit einem Bestimmungswort immer auf eine handwerkliche Tätigkeit hinweist, würde es nach Ansicht des Verfassers richtig sein, etwa die sächsische Regelung der reichsgesetzlichen in diesem Punkte als Vorbild dienen zu lassen. Die Bezeichnung Baugewerksmeister würde dadurch

überflüssig werden, was um so besser wäre, als bei einer Differenzierung der beiden Begriffe der Sprachgebrauch sich wahrscheinlich doch nicht an das etwas schwerfällige Baugewerksmeister gewöhnen dürfte.

Für die Beamten wäre dann vorzuschlagen: Regierungsarchitekt und Regierungsingenieur. Dadurch wäre einmal die Verwechslung des Regierungsbaumeisters mit dem Handwerksbaumeister ausgeschlossen, zweitens würde der neue Titel den Beruf besser kennzeichnen und drittens würde für die Privatarchitekten sich zwanglos daraus eine Berufsbezeichnung wie Privatarchitekt oder Zivilarchitekt ergeben, die geschützt werden könnte, ohne daß Konflikte mit anderen Architektengruppen entstehen könnten. Allerdings bleibt dabei noch die schwierige Frage zu lösen, wer nun den Titel Privatarchitekt führen darf.

Vorausgesetzt, daß sie eine praktische Tätigkeit von etwa fünf Jahren nachweisen können und eine Praxis im Sinne der BDA-Satzungen ausüben, müßte allen Hochbau-Diplom-Ingenieuren ohne weiteres das Recht zur Führung der Bezeichnung Privatarchitekt zustehen, weil nicht gut eine zweite staatliche Prüfungsbehörde die von den Hochschulen bescheinigte technische und künstlerische Reife wieder bestreiten kann. Für die übrigen, anders vorgebildeten Architekten, die Anspruch auf den Titel Privatarchitekt erheben, dürfte sich die Prüfung nur auf die Würdigung ihrer Leistungen erstrecken. Selbstverständlich müßten die anderen Voraussetzungen, längere Praxis und Ausübung der Berufstätigkeit im Sinne der BDA-Satzungen ebenfalls gegeben sein. Die Prüfung müßte durch eine Kommission aus Vertretern der Hochschulen, der Kunstakademien und des BDA. erfolgen. Für die Übergangszeit wäre außerdem allen Mitgliedern des BDA. der Titel ohne weiteres zuzuerkennen.

Der Schutz des Titels würde sicher dazu beitragen, daß die Öffentlichkeit darüber aufgeklärt wird, was die Privatarchitekten sind und was sie wollen. Der Verfasser glaubt, daß dieser Schutz zunächst genügen müßte, den Stand zu erhalten und weiter zu entwickeln, daß die Schäden, die die Allgemeinheit jetzt durch das Fehlen des Titelschutzes erleidet, dadurch beseitigt werden

könnten und daß die Privatarchitekten in dieser Freiheit immer festere Wurzeln im Volksleben schlagen und unter Hochhaltung ihrer Standesideale, durch Pflichterfüllung und hohes Verantwortlichkeitsgefühl, verbunden mit der Fähigkeit, zu neuen, ihnen scheinbar ungünstigen kulturellen und wirtschaftlichen Konstellationen den richtigen Standpunkt zu finden, sich immer kräftiger entwickeln und als Stand das Ansehen sich erringen können, das ihnen gebührt.

Im Kampfe um die berufliche Freiheit und in zäher Selbstbehauptung werden die Kräfte größer werden als unter dem verweichlichenden Schutze der staatlichen Gewalt, die in der Praxis ganz gewiß nicht das Ideal der Architekten sein würde, eines Berufsstandes, in dessen Angehörigen die Individualität, der Eigenwille, immer groß gewesen ist.

Wenn dann noch einige Jahrzehnte vergangen sein werden, kann vielleicht einmal der Zeitpunkt kommen, wo der Staat, den die Architekten jetzt um Hilfe anflehen, einmal selbst nach ihnen rufen wird, weil er ihre Hilfe braucht. Vielleicht wird dann der Boden für Architektenkammern vorbereitet sein.

Der BDA. ist heute die gegebene Organisation, auf diesem Wege zu führen und danach zu streben, daß man einst auf den Stand der deutschen Privatarchitekten das stolze Wort anwenden kann, das der Engländer Martin S. Briggs in seinem 1927 erschienenen Buche „The architect in history“ mit Beziehung auf das Royal Institute of British Architects gebraucht:

„It has grown in less than a century to a large and powerful organization, capable of making itself heard, whenever necessary.“

Die internationalen Architektenkongresse.

Auch zwischen den Architekten verschiedener Länder bestehen gemeinsame Interessen. Um sich darüber auszutauschen, sind seit 1867 elf internationale Architektenkongresse abgehalten worden.

Der erste fand 1867 in Paris anlässlich der Weltausstellung statt. Die heute noch wie in Deutschland auch anderwärts

aktuellen Standesprobleme der Architekten wurden schon auf diesem ersten Kongreß behandelt. Eine der zu erörternden Fragen betraf „die Stellung der Architekten als Stand in der Gesellschaft, und zwar gegenüber dem Staate, der Regierung und den Privaten“.

Der zweite Kongreß wurde zur Weltausstellung in Paris 1878 einberufen. Das Ergebnis war wie beim ersten gering. Man beriet u. a. über öffentliche Konkurrenzen, Stellung der Architekten im öffentlichen und privaten Bauwesen, über Urheberrecht, Honorar, Verantwortlichkeit, Denkmalschutz und über den architektonischen Unterricht in den verschiedenen Ländern, wobei die Franzosen schon die Schaffung diplomierter, ausschließlich berechtigter Architekten forderten.

Auch der dritte Kongreß, ebenfalls in Paris zur Weltausstellung 1889 abgehalten, krankte daran, daß er infolge geringer Beteiligung mehr eine französische als eine internationale Angelegenheit war.

Die nächste Tagung war 1897 in Brüssel, die fünfte wieder in Paris 1900, der sechste Kongreß fand 1904 in Madrid statt. Neue Aufgaben wurden nicht gefunden, da man auch die alten durch internationale Verhandlungen kaum vorwärts gebracht hatte. Der siebente und achte Kongreß in London 1906 und in Wien 1908 rollten die Frage der Architektenkammern auf. Bisher war nur über Probleme gesprochen worden, die jede Nation in ihrem Gebiete für sich lösen mußte. Mit wirklich internationalen Aufgaben beschäftigte sich erst der neunte Kongreß 1911 in Rom, auf dem man neben den alten Fragen auch über ein internationales Fachwörterbuch und über die Berufsausübung der Architekten außerhalb ihres Vaterlandes sprach. Den für 1915 in Moskau vorgesehenen Kongreß verhinderte der Krieg.

Die 10. Versammlung fand, noch unter Ausschluß der Mittelmächte, 1922 in Brüssel statt.

Als man in Amsterdam 1927 wieder vollzählig beisammen war, herrschten auch wieder die nationalen Themen vor, nur die Frage internationaler Wettbewerbe, die zu jener Zeit alle Nationen infolge des Wettbewerbes um den Völkerbundspalast inter-

essierte, betraf eine der wenigen Angelegenheiten, die von allen Architekten gemeinsam geregelt werden müssen.

Für die internationale Verhandlung nationaler Aufgaben besteht nur wenig Begründung. Deshalb sind die internationalen Kongresse nur auf sehr wenigen Gebieten berufen, wertvolle Arbeit zu leisten.

Literaturverzeichnis

1. K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft.
2. W. Sombart, Der moderne Kapitalismus.
3. W. Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert.
4. G. Schmoller, Die soziale Frage.
5. Handbuch der Politik.
6. Grundriß der Sozialökonomik.
7. Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft.
8. Sigbert Feuchtwanger, Die freien Berufe. München und Leipzig 1922.
9. Theodor Heuss, Organisationsprobleme der freien Berufe. (Aus: Festschrift für L. Brentano, Heilbronn 1916.)
10. Edgar Tatarin-Tarnheyden, Die Berufsstände, ihre Stellung im Staatsrecht und die deutsche Wirtschaftsverfassung. Berlin 1922.
11. Otto Most, Selbstverwaltung der Wirtschaft in Industrie- und Handelskammern. Jena 1926.
12. Otto Goebel, Selbstverwaltung in Technik und Wirtschaft. Berlin 1921.
13. C. Höfchen, Der Stand angestellter Akademiker in Volk und Wirtschaft. 1925.
14. Kurt Hennig, Die Entwicklung der Betriebssysteme und Interessenvertretungen im deutschen Baugewerbe. Halle 1925.
15. Else Biram, Die Industriestadt als Boden neuer Kunstentwicklung. Jena 1919.
16. Else Meißner, Das Verhältnis des Künstlers zum Unternehmer im Bau- und Kunstgewerbe. München u. Leipzig 1915.
17. W. Kreis, Über die Zusammenhänge von Kultur, Zivilisation und Kunst.
18. Ostendorf, Sechs Bücher vom Bauen. 1927.
19. Karl Scheffler, Leben, Kunst und Staat. 1920.
20. Karl Scheffler, Der Architekt. 1907.
21. Karl Scheffler, Moderne Baukunst. 1907.
22. Joh. Georg Büsch, Praktische Darstellung der Bauwissenschaft. 1793.
23. Louis Catel, Über die zweckmäßigste Organisation des öffentlichen Bauwesens in einem Staate, und über die wahren Verhältnisse der Baumeister, Handwerker und Handwerkszünfte zu denselben. Berlin 1808.
24. S. Sachs, Über das Baurecht in seinem ganzen Umfange. Berlin 1831
25. I. Scholz, Das Baurecht. 1839.
26. R. v. Trauzschen, Die Baugesetze und baupolizeilichen Bestimmungen für das Königreich Sachsen. 1859.

27. Hermann Grapow, Zusammenstellung der Bestimmungen für das Bauwesen im preußischen Staate aus den Jahren 1845—52. Berlin 1852.
28. v. Rönne, Die Baupolizei des preußischen Staates. Breslau 1872.
29. C. F. Reichardt, Hamburgs Staatsbauwesen in seinen gegenwärtigen Zuständen beleuchtet. Hamburg 1857.
30. Jahrbuch der Baukunst und Bauwissenschaft in Deutschland, herausgegeben von C. A. Menzel. Eisleben 1844—47.
31. Egon Zöller, Die Universitäten und Technischen Hochschulen. Berlin 1891.
32. Theodor Kreuzkamm, Das Baugewerbe mit besonderer Rücksicht auf Leipzig. 1897.
33. R. Heiligenthal, Baugeschichte der Stadt Bruchsal vom 13. bis 17. Jahrhundert.
34. Karl Wallbrecht, Über die Entwicklung des Münchner Baugewerbes im 19. Jahrhundert. München 1897.
35. F. Eiselen, Verband Deutscher Architekten und Ingenieurvereine, 1871—1921.
36. K. E. O. Fritsch, Die Vereinigung Berliner Architekten 1879—1904.
37. A. Muschter, Das Bildungsproblem in der Erziehung und Berufsorganisation der Hochbauer. Hamburg 1919.
38. A. Knoch, Kunst und Kunstirrtümer im Monumental- und Städtebau.
39. A. Knoch, Ein Wort für deutsche Architekten. Teil I u. II. Hannover 1917.
40. Heydemann, Die Schaffung des deutschen Baumeisters für Zivilangelegenheiten. Berlin 1903.
41. Adolf Zeller, Der Beruf des Zivilingenieurs und des Zivilarchitekten in der Republik Deutsch-Österreich.
42. Denkschrift und Gesetzentwurf für die Errichtung eines Bauanwaltestandes für das Königreich Sachsen (aufgestellt von der Interessenvertretung sächsischer Privatarchitekten-Vereine).
43. Denkschrift des Architekten- und Ingenieur-Vereins Hannover 1867: Das Staatsbauwesen im ehemaligen Königreich Hannover und dessen Reorganisation nach dem jetzigen staatlichen Verhältnisse.
44. Martin S. Briggs, The architect in history. Oxford 1927.
45. Deutscher Baukalender 1928.
46. Deutsche Bauzeitung 1868ff. Berlin.
47. Die Baugilde.
48. Der Bauanwalt.
49. Die Baulaterne.
50. Wochenblatt für Architekten und Ingenieure 1879ff. Berlin.
51. Notizblatt des Architekten- und Ingenieur-Vereins für das Königreich Hannover.
52. Akten der Hauptgeschäftsstelle des Bundes Deutscher Architekten, Berlin.
53. Berichte der internationalen Architektenkongresse.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Die Definition der Begriffe des Themas und der Berufsbezeichnungen im Bauwesen.	4
2. Die Verhältnisse im Bauwesen um 1800 und das Monopol der Beamtenarchitekten bis 1831	10
3. Die Entstehung des Privatarchitektenberufes bis 1879	16
4. Die Entwicklung zum Berufsstande bis 1919	34
5. Die Sicherungen des Berufes und des Standes	50
a) Gebührenordnung	50
b) Wettbewerbswesen	56
c) Architektenkammern	58
6. Die internationalen Architektenkongresse	73
7. Literaturverzeichnis	76

Lebenslauf

Ich bin geboren am 21. 4. 1895 in Dresden als Sohn des jetzigen Oberkasseninspektors i. R. Richard Schurath und seiner Ehefrau Ida geb. Schubert.

Nach der Elementarschule besuchte ich die Dreikönigschule (Reformrealgymnasium) in Dresden, die ich im August 1914 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Von 1914 bis 1918 nahm ich am Feldzuge in Frankreich teil.

Meine Studien begann ich nach schwerer Verwundung 1917 in Dresden, 1919 legte ich die Vorprüfung und 1920 die Diplomhauptprüfung für den Hochbau daselbst ab.

Bis 1927 hatte ich dann verschiedene Stellungen inne. Seit einem Jahre betätige ich mich als Privatarchitekt.

